J. germ.
126
u

J. germ. 126 u

Meinert

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das

Königlich Sächsische Gesetz

vom 22. Februar 1844

zum

Schutz der Rechte

an

litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst

mit

kritisch-exegetischen Erläuterungen versehen

von

Dr. F. W. Meinert.

Leipzig,

Verlag von B. G. Teubner.

1844.

236. 43

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Das neue Königl. Sächs. Gesetz, „den Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend," vom 22. Februar 1844, ist ein so tief in den Verkehrs-Gebrauch mit geistigen Producten eingreifendes, dem bisherigen Buch- und Kunsthandel so neue Form gebendes, ja selbst schon die Autorrechte stabilirendes Gesetz, daß dasselbe die größte Aufmerksamkeit des ganzen gebildeten Publicums verdient und bis zu den entferntesten Interessenten Eingang finden sollte.

Ein so wichtiges Gesetz kann der speciellen wissenschaftlichen und praktischen Erläuterung nicht entbehren; es wird auch derselben, außer der gegenwärtigen, nicht entbehren; es werden sich jedenfalls Männer genug finden, die zur Bearbeitung eines so anziehenden Gegenstandes sich bestimmen lassen und dazu befugt und berufen sind.

Der Verfasser stellt sich keineswegs unter die Letzteren, sondern nur unter diejenigen der Bearbeiter des Gesetzes, welche auf das Höchste von dessen Gegenstande sich angezogen fühlen. Aber einmal als Bearbeiter des Gesetzes mitaufgetreten, und nicht bloß zum Zwecke der Erläuterung aus den Landtagsverhandlungen oder sonst, sondern zum Zwecke der Beleuchtung desselben überhaupt aufgetreten, mußte er auch freimüthig seine Ansichten über den Inhalt des Gesetzes aussprechen.

Daher hat er nicht unterlassen können, gegen diejenigen Bestimmungen im Gesetze aufzutreten, die nach seiner innigsten Ueberzeugung zum wahren Interesse des materiellen Verkehrs mit

Geistesproducten nicht frommen mögen, er hat aber andrerseits auch nicht unterlassen können, für diese Bestimmungen da aufzutreten, wo nach seiner Ansicht irrige Beurtheilung und Verkennung der Vorzüglichkeit derselben bereits obgewaltet hat (wie z. B. in der Critik des Gesetzentwurfes in der Allgem. Preßzeitung) oder künftig noch obwalten und eintreten dürfte.

Da sich für das Gesetz nicht bloß Verleger und Autoren, sondern überhaupt alle wissenschaftlich gebildete Personen zu interessiren haben, so ist auch für diese alle der gegenwärtige critisch-exegetische Commentar bestimmt, bestimmt nämlich, ihnen beim Gebrauche des Gesetzes dessen Mängel, aber auch Vorzüge vor die Augen zu führen, ihnen das Nachschlagen der Landtagsacten durch die beigefügten Erläuterungen aus denselben zu ersparen und sie auf die Art und Weise aufmerksam zu machen, auf welche nach den nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen einige der wichtigsten im Gebiete der Nachdrucksangelegenheiten vorkommenden Fragen sich in ihrer Beantwortung zu gestalten haben werden.

Möge der Commentar, in seiner größeren oder geringeren Unvollkommenheit, doch zu dem verfolgten Zwecke der Anerkennung, und Erleichterung in der Handhabung, des Gesetzes einigermaaßen beitragen!

Wenn übrigens dem Commentar, neben dem vollständigen Gesetze und der Ausführungsverordnung, der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 sich angehängt findet, so dürfte dieß darin seine Rechtfertigung finden, daß trotz des neuen sächsischen Gesetzes die Verfügungen des Bundesbeschlusses doch nicht aus den Augen zu verlieren sind.

Dresden, den 1. März 1844.

Der Verfasser.

Einleitung.

Seitdem der deutsche Bundesbeschluß vom 9. November 1837 *), betreffend den Schutz der rechtmäßigen Besitzer von litterarischen und artistischen Werken gegen Nachdruck und bez. widerrechtliche Nachbildung, publicirt worden war und rings um Sachsen Particulargesetze über denselben Gegenstand in Folge jenes Bundesbeschlusses mit zum Theil sehr von den bisher in Sachsen bestehenden Vorschriften und Grundsätzen abweichenden Bestimmungen eingeführt worden waren, — seitdem war auch Sachsen darauf bedacht, seine bisher festgehaltenen dießfallsigen Ansichten einer Prüfung zu unterwerfen. Zweierlei Abänderungen aber hauptsächlich mußten hierbei als dringend nothwendig sich herausstellen, theils nämlich eine Aenderung insofern, als die bisherigen Bestimmungen eigentlich nur, oder doch vorzugsweise, die **Verleger**, nicht auch zugleich die **Urheber** eines Geistesproductes berücksichtigt hatten, theils eine Aenderung in der Länge der Schutzfrist für ausschließliches Vervielfältigungsrecht. Die erstere Umgestaltung des früheren Gebrauches war ein längst gefühltes, durch die Praxis auch bereits so viel als möglich beseitigtes Bedürfniß, dem es nur noch an der positivgesetzlichen Abhülfe fehlte; die letztere Aenderung dagegen, die der früher üblichen Länge der Schutzfrist, wurde, so sehr sie auch materiell wie formell dem uralten Gebrauche entgegenstand, unabweisbar und unvermeidlich durch die betreffenden Verfügungen des bezeichneten Bundesbeschlusses und der neueren Gesetzgebungen vieler deutscher Staaten bedungen. Denn wäh-

*) Derselbe findet sich diesem Gesetze hinten angehängt.

rend Sachsen eine Beschränkung des ausschließenden Rechts der Vervielfältigung auf eine gewisse Zahl von Jahren nicht zuließ, ordnete der deutsche Bund eine Frist von nur zehn Jahren an, in welcher jenes Recht als ein ausschließendes geschützt werden solle, und auch Preußen, Weimar, Braunschweig und Baiern wollten fernerhin nur 30 Jahre lang eine solche Befugniß gelten lassen. Von welchem drohenden Nachtheil nun für Sachsen sein Beharren auf dem bisherigen Schutzsystem geworden wäre, leuchtet von selbst ein. Nicht allein, daß Sachsens wichtiger Commissionshandel dadurch vernichtet worden wäre, indem die nach Ablauf der dortigen Schutzfristen zum Gemeingut gewordenen ausländischen Erzeugnisse der Litteratur und Kunst nach Sachsen, wenn es fortwährend dem ewigen Verlagsrechte gehuldigt, fortan nicht mehr als Commissionsartikel, weil sie hier unausgesetzt der Beschlagnahme auf Antrag des ursprünglich Berechtigten ausgesetzt gewesen wären, hätten eingeführt werden können, — so hätten auch die Geistesproducte sächsischer Autoren in deutschen Bundesstaaten, die das ewige Verlagsrecht verworfen, nach Ablauf der dort eingeführten Schutzfristen frei und ungehindert vervielfältigt werden können, ohne daß vice versa den Werken ausländischer Autoren in Sachsen ein Gleiches hätte widerfahren können. Sachsens Regierung war also im Interesse des sächsischen Buchhandels allein schon gezwungen, den beschränkenden dießfallsigen Bestimmungen andrer deutscher Staaten beizutreten. Es kann ihr aber auch hierbei nicht füglich der Vorwurf der einseitigen Berücksichtigung von Interessen, der Interessen bloß der Verleger, gemacht werden. Denn unter bewandten Umständen mußte es den Autoren oder vielmehr deren Erben ebensowohl als den Verlegern wünschenswerth sein, gleichmäßige gesetzliche Anordnungen über die Dauer ihres ausschließenden Vervielfältigungsrechtes mit den andern deutschen Staaten zu besitzen. Für die Autoren wäre ein hierländischer fortwährender Schutz, bei abweichenden Bestimmungen hierüber in den übrigen Bundesstaaten, ganz nutzlos gewesen.

Unter diesen Umständen war für die Entwerfung eines Gesetzes hiernächst die schwierigst zu lösende Frage die, von welchem

Standpunkte oder Standpunkten aus das Gesetz zu fassen sei? Denn als Quelle jedes Verlagsrechtes (Vervielfältigungsrechtes) muß, wie auch schon die früheste sächsische Gesetzgebung über Nachdruck anerkannte*), das Autorthum betrachtet, deshalb aber auch von diesem, bei gesetzlichen Schutzbestimmungen, ausgegangen werden. Da der Urheber eines Geistesproductes aber ein doppeltes Interesse an demselben hat, ein intellectuelles (geistiges) und ein materielles (pecuniäres), so kann auch ein Gesetz, das den Urheber und dann dessen Rechtsnachfolger schützen will in ihren Interessen, entweder nur das intellectuelle Interesse oder nur das materielle, oder endlich beide zugleich sich zur Aufgabe des Schutzes machen. Denn eine moralische Nothwendigkeit, gerade den letzteren Weg allein einzuschlagen, also beide Interessen auf einmal zum Gegenstande des Gesetzes zu machen, ist nicht vorhanden; sie kann da sein für den Schutz jedes einzelnen, aber nie absolut für die Vereinigung.

Schon hieraus ergiebt sich nun, daß auch bei Abfassung des gegenwärtigen Gesetzes eine Berücksichtigung beider bezeichneten Interessen auf einmal keineswegs stattfinden mußte.

Sind aber außerdem zwei ins Auge zu fassende Interessen von der Art, daß jedes derselben Eigenthümlichkeiten in seiner Wahrnehmung erfordert, so ist es nicht einmal rathsam, einen Schutz derselben vereint erzielen zu wollen (und solcher Natur sind die beiden erwähnten, die Ausflüsse des Autorthums bildenden Interessen, wie unten sogleich näher sich zeigen wird); der Schutz muß dann getrennt vor sich gehen und hierbei das zumeist drängende Bedürfniß erste Befriedigung finden.

Dieß allenthalben war nun auch bei Sachsens Unternehmen, litterarischen und artistischen Erzeugnissen einen zeitgemäßeren Schutz zu gewähren, in Erwägung zu ziehen, dabei aber unvermeidlich zu finden, daß Sicherung beider obenerwähnten Interessen in einem und demselben Gesetz nicht räthlich, ein gesetzlicher Schutz der intellectuellen Interessen aber zur Zeit nicht einmal nöthig sei.

---

*) §. 1 des den Buchhandel betreffenden Mandats von 1773.

Zuerst konnte die Vereinigung des Schutzes beider Interessen in einem Gesetze nicht räthlich erscheinen, da sie auf Kosten des einen oder des andern unvollständig hätte ausfallen müssen:

Der Schutz eines geistigen Interesse kann nie ein in bestimmten Worten ausgeführter sein; es läßt sich nicht specificiren, daß die oder jene Handlung, das oder jenes Wort eine Verletzung eines geistigen Interesse sei; denn das geistige Interesse selbst läßt sich nicht so umgränzen und vom Einwirken verschiedenster Umstände absperren, daß in voraus bestimmt werden könnte, hier handle es sich um ein geistiges Interesse; so lange aber dieß nicht geschehen kann, so lange läßt sich auch präventiv nicht mit Bestimmtheit eine Handlung, ein Wort als Verletzung eines geistigen Interesse in gesetzlichen Vorschriften erklären. Nur durch allgemeinste Umrisse, keineswegs feste Linien, ist der Charakter eines geistigen Interesse selbst und der Verletzung desselben positiv-gesetzlich andeutbar; die Beurtheilung des concreten Falles bleibt nothwendig dem arbitrium judicis überlassen.

Verhält es sich nun aber ganz umgekehrt bei materiellen (wir meinen hier pecuniären) Interessen und ist es bei diesen sogar nicht anders möglich, als umgränzt und fest die Verletzbarkeit durch die oder jene Handlungsweise auszusprechen, also das pecuniäre Interesse selbst, damit aber auch zugleich das, wodurch es beeinträchtigt werde, ein für allemal festzustellen, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß eine Vereinigung des für jedes dieser beiden Interessen sich verschiedenartig gestaltenden Rechtsschutzes in eine Bestimmung für keins von beiden ersprießlich und so folgenreich sein kann, als die getrennte Wahrnehmung es ermöglicht.

Dieß auf die geistigen und pecuniären Interessen der Urheber litterarischer oder artistischer Werke angewendet, so sieht man, daß die Vereinigung des Schutzes derselben Seiten des Staats in einer gesetzlichen Bestimmung nur dahin führen kann, daß der Richter, weil er beide Interessen zugleich zu wahren und deshalb sowohl in den weitesten als engsten Schranken seiner Begutachtung sich zugleich zu bewegen hat und die heterogensten, oft sich gerade gegenüberstehenden Urtheile zusammenfassen muß, häufig

nicht allein in die größten Zweifel versetzt, sondern zu ganz falschen Entscheidungsgründen geführt werden wird. Dem geistigen Interesse wird durch die Verschmelzung beiderlei Schutzes unvermeidlich ein Einfluß auf die Beurtheilung des pecuniären Interesse eingeräumt und umgekehrt. Das Preuß. Nachdruckgesetz, in welchem diese Verschmelzung zuerst mit Statt gefunden hat, gewährt darum in vielen Punkten nur höchst unsicheres Anhalten für den Richter, und soviel verlautet, soll dessen Umänderung, und zwar gemäß dem im gegenwärtigen Gesetz vorangestellten obersten Grundsatze, ernstlich bereits in Berathung gezogen sein.

Es kann daher Sachsen nur zum Lobe gereichen, daß es eine derartige Verbindung des doppelgeschlechtlichen Schutzes nicht unternommen hat.

Es kann ihm aber auch nicht übel gedeutet werden, daß es zuvörderst *nur die materiellen* Interessen der Autoren und ihrer Rechtsnachfolger zum Gegenstand eines gesetzlichen Schutzes gemacht, die *geistigen* Interessen dagegen der Urheber eines litterarischen oder Kunstproduktes zur Zeit einem solchen besonderen Schutze *noch nicht* unterworfen hat. — Ein besonderer gesetzlicher Schutz dieser geistigen Interessen ist, unserm Dafürhalten nach, theils nicht nöthig, theils nicht einmal wünschenswerth. Zuerst *nicht nöthig*; denn dasjenige geistige Interesse eines Autors an seinem Werke, welches *durch Veröffentlichung* verletzt werden kann, ist die *Ehre* im weitesten Sinne; *Verletzung* eines anderen geistigen Interesse ist hier nicht denkbar, weil die Gesammtinteressen des Autorthums überhaupt nicht anders, als dadurch, daß ein *Schaden* zugefügt wird, zu verletzen sind, *Schade* aber im Allgemeinen nur in Hinsicht auf die Güter der *Gesundheit*, der *Ehre* im weitesten Sinne (worunter auch die Moral begriffen) und des *Vermögens* verursacht werden kann, und es sich hier, bei den Interessen des Autors als solchen, um Schaden an der Gesundheit, direct wenigstens, nicht handeln kann. Hat also, wenn von der Verletzung eines Autor-Interesse *durch Veröffentlichung* die Rede ist, diese Verletzung nothwendig immer nur entweder die *pecuniäre Berechtigung* des Autors *oder* seine *Ehre* zum Gegenstande, so erhellt, daß zum Schutze seiner

Ehre kein besonderes Gesetz nöthig war, da das Gut der Ehre, wenn es verletzt wird, stets im criminalrechtlichen Sinne verletzt wird, strafrechtliche, zur Wahrung dieses Gutes bestimmte Grundsätze aber positivgesetzlich bei uns bereits ihre Anerkennung gefunden haben.

Man möge nicht einhalten, daß durch diese Argumentation alle diejenigen Fälle der Veröffentlichung eines Werkes nicht berührt werden, wo der Autor, ohne daß jedoch seine Ehre oder sein Vermögensrecht dadurch gefährdet wäre, dennoch die Veröffentlichung seines Werkes nicht wünscht, aus keinem andern Grunde nicht wünscht, als weil er sie eben nicht wünscht; hier sei ebenfalls eine unbefugte Veröffentlichung möglich, gegen die noch durch keine bestehenden positivrechtlichen Grundsätze der Autor geschützt werde. Allerdings kann eine unbefugte Veröffentlichung dieser Art Statt finden und ebenso wahr ist's, daß eine solche eine gesetzliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hat. Aber sie kann sie auch niemals finden, weil der Staat nur gegen Verletzungen zu schützen vermag, eine Verletzung aber in den bezeichneten Fällen keineswegs angenommen werden kann, wenn nicht etwa offenbar das Verbrechen des Diebstahls concurrirt.

Sowie nun ein positivgesetzlicher Schutz gegen Veröffentlichung nicht nöthig ist, so ist er auch nicht für Veröffentlichung nöthig. Ein Verleger wird in seinem eignen Interesse die Veröffentlichung eines für ein Honorar erhaltenen Manuscriptes und dergl., sofern es gediegenen Inhaltes ist, nicht unterdrücken. —

Eine gesetzliche Vorschrift in dieser Hinsicht ist aber zweitens nicht einmal wünschenswerth, einmal, weil die Verpflichtung eines Verlegers oder Herausgebers einer Zeitung, Zeitschrift u. s. w. zur Veröffentlichung eines Geisteswerkes (einer Schrift, eines Aufsatzes, einer Composition, eines Kunstwerkes) anders als casuistisch wohl kaum gesetzlich ausgesprochen werden könnte, dann aber deshalb, weil gesetzliche Bestimmungen über eine solche Verpflichtung schwerlich ohne Zuziehung preßpolizeilicher Grundsätze getroffen werden würden und eine Einmischung solcher in das Privatrecht gewiß höchst bedenklich erscheint.

Wenn mithin bei Abfassung des gegenwärtigen Gesetzes nur

das Vermögensrecht des Autors und resp. seiner Rechtsnachfolger zum Gegenstand der gesetzlichen Schutzgewährung gemacht worden ist, so erklärt sich dieß schon aus der eben betrachteten inneren Natur der Interessen des Autors an seinem Werke.

Endlich auch äußerlich, im Verkehr des Lebens, hatte sich bisher nur das Bedürfniß eines gesetzlichen Schutzes für das Vermögensrecht an litterarischen und artistischen Erzeugnissen als das dringendste herausgestellt. Autoren und Verleger wollten aus den Mitteln, geistiger und pecuniärer Art, die sie an Production und Vervielfältigung des Geisteserzeugnisses verwendet, den ihnen deshalb rechtlich zukommenden materiellen Nutzen ziehen, sie wollten ihn, wie natürlich, allein ziehen und deshalb nicht durch Nachdruck oder Nachbildung in dieser ihrer Nutznießung beeinträchtigt sein. — Daß dieß der Hauptpunkt des Strebens der Verleger sowohl als Autoren bis in neueste Zeit gewesen, hat sich aus den beim letzten Landtage eingereichten Petitionen beiderlei Interessenten zur Genüge ergeben.

Einmal aber auf dem Standpunkt dieser Erkenntniß angelangt, daß es sich bei einem den Rechten an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zu ertheilenden gesetzlichen Schutze nur eben um den Schutz eines Vermögensrechtes handeln könne, durfte der Gesetzgeber auch nicht unterlassen, die Grenzen dieses Vermögensrechtes anzugeben, zu bestimmen, unter welchen Umständen nur ein zur Geltendmachung kommendes Recht als Vermögensrecht anzusehen sei. Hierzu bedurfte es aber bloß der ausdrücklichen Anerkennung dessen, was durch die Natur der Sache selbst schon vorgeschrieben ist. Ein Vermögensrecht des Urhebers eines Geisteserzeugnisses an diesem ist nicht eher und nicht anders anzunehmen, als wenn das Erzeugniß zum Gelderwerbe damit sich nicht allein eignet, sondern auch zu diesem Zwecke bestimmt ist; fehlt also die Möglichkeit der Bestimmung dazu, oder, wenn diese vorhanden, doch die wirkliche Bestimmung selbst, so kann von Verletzung eines Vermögensrechtes, deshalb aber auch von einem Schutze desselben nicht die Rede sein, und es mußte daher nothwendig im Gesetze

selbst sogleich seine Anwendbarkeit als nur unter diesen erwähnten Voraussetzungen statthaft ausgesprochen werden.

Nun ist zwar die Bestimmung eines Geistesproduktes zum Vermögenserwerbe auch dann schon vorhanden, wenn es nur zum einfachen Verkaufe aus einer Hand in die andere verfertigt wurde und es ist daher die Verletzung eines Vermögensrechtes schon hier sehr füglich denkbar. Allein, wenn sonach auch eine Bestimmung zur mechanischen Vervielfältigung auf Seiten des Autors nicht immer vorhanden sein muß, so muß die mechanische Vervielfältigung doch auf Seiten des Verletzenden da sein, damit eine wirkliche Verletzung eines Vermögensrechtes angenommen werden könne. Denn durch bloße Nachbildungen, die die unmittelbare Benutzung zur mechanischen Vervielfältigung nicht zulassen, wird dem Urheber des nachgebildeten Geistesproduktes ein eigentlicher Schaden nicht zugefügt werden können. Dieß geschieht bloß dann, wenn dem Autor, oder seinem Nachfolger im rechtmäßigen Besitze, die Gelegenheit entzogen wird, ausschließlich von der Verbreitung des Werkes unter dem Publicum, von dessen Verlangen darnach, pecuniären Nutzen zu ziehen. Besteht nun diese Gelegenheit selbst lediglich darin, das fragliche Werk mechanisch vervielfältigt vorräthig zu haben, so begründet auch allein die unbefugte mechanische Vervielfältigung eine Verletzung des Anspruchs auf den alleinigen Nutzen aus jener Gelegenheit. Das Gesetz konnte daher nur unter dieser Voraussetzung, also nur dann eine Verletzung des Vermögensrechtes eines Urhebers annehmen, wenn eine unbefugte Vervielfältigung des Geistesproduktes auf mechanischem Wege Statt gefunden hat.

Nachbildungen also überhaupt, so lange ihnen nicht eine mechanische Vervielfältigung folgt, sind nicht verboten, aber auch diejenigen mechanischen Vervielfältigungen sind es nicht, die ein zum Vermögenserwerb erweislich nicht bestimmtes Geistesproduct zum Gegenstande haben.

Diese Tendenz des Gesetzes brachte es nun aber natürlich auch mit sich, daß dasselbe gegen unbefugte Aufführungen dramatischer und musicalischer Composition, sowie Benutzung technischer Vorrichtungen nicht mit gerichtet sein konnte.

Und so beurkundet sich denn die gerechteste Berechnung eines wirklich möglichen Vermögensnachtheils in den dem gegenwärtigen Gesetz zu Grunde liegenden höchsten Principien, die schärfste Erfassung des klarsten Zweckes, die glücklichste Lösung der schwierigsten Frage; und nicht minder dankbar als gegen den Gesetzgeber selbst, der auf solchen Standpunkt sich gestellt, ist es gegen die beim letzten Landtage versammelt gewesenen Stände anzuerkennen, daß sie jenen höchsten Grundsätzen sofort ihre vollkommenste Billigung ertheilten.

Das Gesetz ist dadurch ein solches geworden, welches auf eine bisher in keiner Gesetzgebung ermöglichte geniale Weise unendlichen Zweifeln in concreten Fällen vorbeugt, welches dadurch, daß es den einfachsten Weg angezeigt, Richtern und Partheien die sicherste Bahn bereitet hat. — Mit wahrer Freude haben wir uns der Bearbeitung desselben unterzogen.

Erläuterung

des Königl. Sächs. Gesetzes,

den Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst

betreffend.

Diesen Titel des Gesetzes anlangend, so möchte es geeigneter gewesen sein, demselben eine solche Fassung zu geben, aus der sogleich die bloß auf den Schutz der Vermögensrechte an Geisteserzeugnissen gehende Tendenz des Gesetzes ersichtlich geworden wäre. Denn allerdings läßt der jetzige Titel einen **alle** Rechte oder Interessen der Autoren neben dem materiellen Interesse der Verleger umfassenden Schutz, also mehr erwarten, als das Gesetz selbst bietet, und daher der Grund der vielfachen, auf dasselbe gehäuften Vorwürfe einer Einseitigkeit. Hätte der Titel vermieden, umfassenderen Erwartungen Raum zu geben, so wäre jede Veranlassung zu einem Verkennen des gewählten, und in dieser Wahl so vollkommen befriedigenden Standpunktes, von dem der Gesetzgeber ausgegangen, unterblieben.

1.

„Das Recht, litterarische Erzeugnisse und Werke der „Kunst [1]) auf mechanischem Wege [2]) zu vervielfältigen, „steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechts-„nachfolgern [3]) zu und ist ein auf andre übertragbares „Vermögensrecht [4]). Es wird jedoch dabei vorausgesetzt,

„daß solche litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst „zum Gelderwerbe benutzt werden können, und hierzu, „wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den beson= „dern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt [5]) „sind.

„Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Un= „befugte [6]) veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder wi= „derrechtliche Nachbildung zu achten."

2.

„Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein litterarisches „Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung „des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht [7]), ob das „litterarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich „mitgetheilt oder nach einem mündlichen Vortrage von ei= „nem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, „ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, „sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit „hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist [8])."

Zu §§ 1 und 2.

Es findet sich also hier, an die Spitze des Gesetzes gestellt, der oberste Grundsatz, von dem bereits in der Einleitung die Rede gewesen und der die Norm abgeben soll für das Urtheil über Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes im speciellen Falle. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes kann mithin allemal gegen eine unbefugte mechanische Vervielfältigung eines Geistesproductes von dessen Urheber oder sonstigem rechtmäßigen Besitzer in Anspruch genommen werden, sobald nur der Gegenstand der mechanischen, unbefugten Vervielfältigung ein solcher ist, der von seinem Urheber oder von dessen Rechtsnachfolger zum Gelderwerbe, den er ermöglicht, bestimmt war.

Die Fassung der ursprünglichen §§. 1 und 2 (im Entwurfe) hob diesen Grundsatz nicht in der Maaße hervor, wie es dermalen der Fall ist, oder gab demselben vielmehr, scheinbar wenigstens,

eine bei weitem größere Ausdehnung. Im Entwurfe lauteten nämlich §§ 1 und 2 so:

§. 1: „Litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits vervielfältigt sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei, rücksichtlich der Kunstwerke, an sich darauf nichts ankommt, ob und in wiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging.

Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.

Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15 ein";

und:

§. 2: „Das ausschließende Recht des Urhebers, von seinem litterarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, durch dessen für eigne oder eines andern Rechnung auf mechanischem Wege vorzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15), ist ein auf Andre übertragbares Vermögensrecht."

In beiden §§. wurde demnach, um anzudeuten, wenn und wann die Verletzung des Vermögensrechtes durch mechanische Vervielfältigung anzunehmen sei, auf §. 15 hingewiesen, welcher im Entwurfe so hieß:

§. 15: „Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder **möglicher** Erwerb desselben geschmälert werde."

Ist aber in diesem §. 15 von einem nur möglichen Erwerb (durch das Geistesproduct) neben dem schon stattfindenden die Rede, so gewinnt es den Anschein, als habe der Gesetzgeber eine Verletzung des den Gegenstand auch des Gesetzentwurfes bildenden Vermögensrechtes eines Autors schon dann als stattfindend angesehen wissen wollen, wenn der angeblich Verletzte nur nachzuweisen vermocht, daß das Geistesproduct, welches einer un-

befugten Vervielfältigung unterlegen, von ihm, sofern er nur gewollt, zum Gelderwerbe hätte benutzt werden können; es scheint also, als habe nur die Möglichkeit der Bestimmung zum Gelderwerbe nicht die Bestimmung selbst dazu den Begriff der Vermögensverletzung durch mechanische Vervielfältigung begründet.

Je mehr aber eine solche Ausdehnbarkeit der Gesetzesanwendung unzweckmäßig erscheinen mußte (indem sie nicht allein die Natur der „Verletzungen" praktisch, ja theoretisch, verrückt, sondern auch die eben wegen des praktisch und theoretisch als richtig bisher anerkannten Begriffes von „Verletzung" erlaubten Interessen der Industrie gefährdet hätte), desto weniger konnte ein derartiger Wille des Gesetzgebers vermuthet, sondern es mußte der Sinn des §. 15 vielmehr als dahin gehend angesehen werden, daß eine mechanische Vervielfältigung eines Geistesproductes dessen Urheber oder rechtmäßige Inhaber bloß dann verletze, wenn das betreffende Geisteserzeugniß seinem Urheber Gelderwerb damit ermöglicht habe und wirklich dazu bestimmt gewesen sei, ohne Unterschied übrigens, ob dieser beabsichtigte Gewinn schon stattfinde oder nicht, aber doch noch erreichbar, noch möglich sei. — Die von den Ständen demgemäß vorgenommene Umänderung des §. 1, sowie er jetzt ist, kann also nur als höchst zweckmäßig angesehen werden.

Wiederum darf aber die nunmehrige Bestimmung des §. 1, „daß das Geistesproduct wirklich zum Gelderwerbe bestimmt sein müsse," nicht zu zu enger Anwendung des Gesetzes veranlassen, am Wenigsten dahin führen, eine Bestimmung des Geistesproductes zur mechanischen Vervielfältigung für den Anspruch auf Schutz aus diesem Gesetze vorauszusetzen. Diese Beschränkung, wenn auch von der ersten Deputation der ersten Kammer in ihrem Bericht über den Gesetzentwurf als im Sinne des Letzteren liegend vermuthet, ergiebt sich weder aus den Worten des Gesetzes selbst, noch aus den Motiven zum ursprünglichen Entwurfe, noch endlich aus einer übereinstimmenden Erklärung der Stände und der Regierung in den Kammerverhandlungen. Im Gegentheil muß nach dem über die ursprüngliche Fassung der §§.

1, 2 und 15 eben Gesagten eine mehr auf größere als beschränktere Ausdehnbarkeit des Gesetzes hinzielende Geneigtheit des Gesetzgebers angenommen und deßhalb behauptet werden, daß der Schutz dieses Gesetzes gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung eines Geistesproductes überhaupt dann gewährt werden wird, wenn dessen Urheber oder rechtmäßige sonstige Besitzer darzuthun vermögen, daß das Werk, Behufs des Gelderwerbes damit überhaupt, ins Leben gerufen oder auch erst später dazu bestimmt worden sei. Nur das wird für die Möglichkeit der Rechtsverfolgung aus gegenwärtigem Gesetz Bedingung sein, daß zu der Zeit, wo die unbefugte Vervielfältigung vor sich gegangen ist, die Bestimmung des betreffenden Geisteserzeugnisses zum Gelderwerbe schon eingetreten war (s. unten die Note 5).

Wäre sonach im §. 1, auch ohne die Schlußworte:

„Wird eine dergleichen Vervielfältigung ꝛc.,"

deutlich angegeben gewesen, welche Rechte und gegen welche Handlungen das Gesetz schützen wolle, so war es jedenfalls wenigstens unnöthig, in den ausgehobenen Schlußworten noch termini technici für die vom Gesetz verbotenen Handlungen aufzustellen. Aber nicht allein unnöthig, sondern ungeeignet und sogar bedenklich scheint die Einführung des Ausdrucks „Nachdruck" in das Gesetz: Nicht was früher unter diesem Worte zu verstehen war, kann jetzt noch darunter verstanden werden. Das Verlagsrecht, sowohl Seiten des Autors als des Verlegers, war früher in Sachsen ein ewiges, man erkannte also ein wirkliches Eigenthum an einem Geistesproducte an, man sah daher in dessen Verletzung durch Nachdruck ein ordentliches Verbrechen; nach dem gegenwärtigen Gesetz dagegen tritt die Verletzung des Verlagsrechtes durch unbefugte Vervielfältigung in die Kategorie bloßer Polizeivergehen und der ehemalige Begriff von „Nachdruck" kann also gar nicht mehr Platz ergreifen. Denselben aber für das Wesen der nunmehrigen „unbefugten Vervielfältigung" umändern zu wollen, bleibt wegen der daraus wahrscheinlich oft hervorgehenden Begriffsverwechselung, sowie deshalb bedenklich, weil im Fortschritte der Zeit noch mancherlei andere Art und Weise

der verletzenden Vervielfältigung, als bloß die durch Nachdrucken und Nachbilden, entstehen und gebräuchlich werden kann.

Nicht minder wäre wohl das Wegbleiben des ganzen §. 2 wünschenswerth gewesen, nicht deshalb, weil darin gerade diese und keine andren Fragen entschieden sind; sie sind jedenfalls sehr wichtige, vielfach bisher dem Zweifel unterlegene, hinsichtlich deren eine Lösung an und für sich nur sehr willkommen sein kann. Die Hinweglassung des §. 2 wäre vielmehr deshalb zu wünschen gewesen, weil der Gesetzgeber durch seine Aufnahme in das Gesetz von seinem im Uebrigen fast durchgängig befolgten Grundsatz der Vermeidung des Casuistischen abgegangen ist. — Die Beantwortung der hier nun entschiedenen Fragen: ob der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die Fälle sich beziehe, wo das betreffende Geistesproduct noch nicht veröffentlicht ist, wo es nach einem Vortrage nachgeschrieben, wo es endlich mit Hülfe einer selbstständigen Kunst nachgebildet worden ist? — die Beantwortung dieser Fragen war eben sowie die vieler andrer noch unentschiedener Fragen [9]) in concreto Sache des sachverständigen Gutachtens. — Und als Grund, diese Beantwortung zu unternehmen, kann auch keineswegs die Motive dienen, daß die in Rede stehende Fragen zum Theil schon im Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 entschieden worden, diese Entscheidung daher auch in gegenwärtigem Gesetz mit aufzunehmen gewesen sei. Im angez. Bundesbeschlusse Art. 1. ist überhaupt bloß von der bereits geschehenen oder nicht geschehenen Veröffentlichung die Rede, hierin aber (s. die Note sub * zu §§. 4, 5) jedenfalls ein ganz anderer Sinn und eine ganz andre Bestimmung, als die bloße Definition von „Nachdruck" zu suchen und zu finden — eine Anweisung über Auslegung bis dahin zweifelhafter Verlagsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern. Da nun hierüber §§. 4 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes besonders und ausführlich sprechen, so wäre also auch eine frühere Erwähnung desselben Zweifels — in §. 2 — wenigstens unnöthig gewesen.

Anmerkungen.

1) Der Bereich der „litterarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst", in welchem nach diesen Worten das Gesetz Anwendung erlei=

den könnte, würde ungemein groß, ja ein alle Gegenstände, die nur aus Buchstaben und Zeichen zusammengesetzt und durch irgend eine Kunstfertigkeit hervorgerufen wären, umfassender sein, hätten nicht theils einige Bemerkungen Seiten der gesetzgebenden Gewalt selbst über diesen Umfang in den Motiven zum Gesetzentwurfe und in den Kammerverhandlungen, theils auch schon sprachgebräuchliche Begriffe die Grenzen, in denen sich die Anwendbarkeit des Gesetzes bewegen solle, einigermaßen vorgeschrieben und festgestellt:

Was unter „litterarischen Erzeugnissen" begriffen werden soll, ist zwar Gegenstand einer Erklärung der Regierung oder einer Erörterung und Bestimmung in den Kammerverhandlungen nicht gewesen. Daher muß der Sprachgebrauch den Anhalt für die Festsetzung des Umfanges geben; nach diesem versteht man aber unter „litterarischem Erzeugniß" nicht bloß ein Erzeugniß der Litteratur im engeren Sinne (der Bücher- und Schriftenkunde, Litterargeschichte oder Geschichte der Litteratur im engsten Sinne), sondern eine in und durch Schrift sinnlich anschaubar gemachte Erstrebung des menschlichen Geistes. Ob die Erstrebung des Geistes einen Gedanken und eine Idee oder eine Reihe von Gedanken und Ideen zum Zwecke oder zur Folge gehabt, ist dabei gleichgültig; jedes Product der geistigen Bestrebung, in Schrift niedergelegt, ist litterarisches Erzeugniß, mag es übrigens lang oder kurz ausgefallen sein. Das gegenwärtige Gesetz wird daher auf ein jedes solches geistiges Schriftproduct angewendet werden können, sobald es nur der Hauptanforderung des Gesetzes entspricht, zum Gelderwerbe geeignet und dazu bestimmt ist. — Beim Nachweis des Vorhandenseins dieser beiden Bedingungen wird also auch z. B. möglicher Weise der Titel einer Schrift durch das Gesetz geschützt werden können; denn wird dargethan (was freilich nicht leicht sein wird und dem Verfasser der Schrift selbst nicht immer zur Ehre gereichen möchte), daß es der Titel sei, der den Verkauf der Schrift ermöglicht und wenigstens wesentlich bedingt, so wird den Voraussetzungen des Gesetzes allerdings entsprochen sein. Und sehen wir nicht fast eine solche Möglichkeit gerade in jetziger Zeit realisirt? Sind es bei den „Geheimnissen von London", den „Geheimnissen von Berlin und Wien" nicht die Titel, denen der etwaige Absatz der Bücher zu verdanken ist? Würde Eugène Sue, wäre er Sachse, nicht vielleicht auf Unterdrückung dieser Titel ein Recht geltend machen können?

Musicalische Compositionen gehören zu litterarischen Erzeugnissen nicht; die hier zur Versinnlichung der geistigen Erstrebung dienenden Mittel, die Noten, sind Zeichen, keine Schrift. Sie gehören zu den Erzeugnissen der Kunst und zwar der schönen Kunst.

Nur Werke der schönen Kunst soll das Gesetz, neben litterarischen Erzeugnissen, schützen; so wenigstens die dießfallsige Erklärung der Regierung in beiden Kammern und deren Genehmigung Seiten dieser. — Schöne Kunst ist nicht zu verwechseln mit freier Kunst; erstere ist viel-

mehr eine Species der letzteren, wenn auch die freieste; sie steht neben den angenehmen und nützlichen Künsten.

Die schöne Kunst nun selbst wieder hat ein sehr weites Gebiet; sie umfaßt die Kunst des Raums, der Zeit und der gemischten oder synthetischen Künste. — Unser gegenwärtiges Gesetz umfaßt daher eigentlich, wenn es von litterarischen und Kunst-Erzeugnissen spricht, sowohl die Künste des Raums als der Zeit (obwohl es dann — in den Künsten der Zeit — nicht alle zur Niederlegung in Schrift geeignete und bestimmte Geistesbestrebungen, sondern nur die Dichtkunst einschließt); es umfaßt aber, wenn es von Werken der Kunst bloß spricht, mehr als die Künste des Raums (Malerei, Sculptur und Architectur), es begreift unter „Werken der Kunst" nothwendig musicalische Compositionen mit; der Ausdruck „Werke der Kunst", wenn er nur von der „schönen Kunst" zu verstehen, würde daher weder ganz richtig, noch genügend Seiten der Regierung erläutert sein, sofern es sich hier um Aufstellung einer Theorie der schönen Künste, also um Untersuchung des Schönen — das Wesen der Aesthetik — gehandelt hätte. — Zu diesem Behufe aber geschah die Erklärung des königl. Commissar in den Kammerverhandlungen darüber, was unter „Werken der Kunst" im Gesetz gemeint sei, keineswegs; es wurde damit vielmehr nur bezweckt, der Meinung vorzubeugen, als seien auch technische Vorrichtungen zu den im Gesetz geschützten Kunstwerken zu rechnen, als sei das Gesetz selbst zugleich ein Industrie- und Gewerbegesetz. — Zur Sicherung des Gewerbsstandes gegen Nachbildungen steht, nach den Aeußerungen hierüber Seiten der Regierung, seiner Zeit ein eignes selbstständiges Gesetz zu verhoffen; das gegenwärtige dient aber dazu keineswegs. Fragen daher, wie die sind, ob Jemand die Entwürfe zu Maschinerien, Webereien ꝛc., Etiketten einer Fabrik u. s. w. nachbilden und zu seinem Nutzen verwenden könne, ohne dazu berechtigt zu sein, liegen dem Bereiche dieses Gesetzes fern (werden auch zur Zeit auf positive Bestimmungen nicht zurückgeführt werden können, wenn nicht etwa Verbrechen, z. B. das des Betrugs, dabei concurriren). Die Beurtheilung aber überhaupt, ob es sich in concreto um ein litterarisches oder artistisches Werk handle oder nicht, muß Sache des Gutachtens von Sachverständigen bleiben und kann nie im voraus, als casuistische Bestimmung, eintreten. Daher ist es allerdings wohl auch denkbar, daß solche in ihrer Anwendung nur zu gewerklichen Zwecken dienende technische Vorrichtungen, sofern ihr Erfinder oder Besitzer sie nur nicht für diese Verwendung im gewerblichen Fache, sondern für den Gebrauch als eigentliche Kunstprodukte, z. B. durch öffentliches Ausstellen Behufs des Gelderwerbes, bestimmte, dennoch des Schutzes des gegenwärtigen Gesetzes sich erfreuen können.

2) Absichtlich jedenfalls ist vom Gesetzgeber der Ausdruck „Vervielfältigung auf mechanischem Wege" statt „mechanische Vervielfältigung" gewählt worden, um anzudeuten, daß eine Vervielfältigung,

soll sie als Jemanden benachtheiligend in seinem Vermögensrechte und deshalb dem Gesetze unterliegend erscheinen, durch eine besonders hierzu bestimmte und eingerichtete Vorkehrung ausgeführt sein müsse.

An und für sich ist allerdings wohl jede Vervielfältigungs-Art mehr oder weniger mechanisch zu nennen, weil allemal nicht selbst geistig dabei erfunden wird, sondern das schon Erfundene nur durch dem Original ganz ähnliche Nachahmungen, also unselbstständig, vermehrt wird. Doch ist jedenfalls ein Unterschied zwischen diesen mechanischen Vervielfältigungsarten insofern anzunehmen, als die eine durch wirklich eigends dazu bestimmte Vorrichtungen vor sich geht und daher, ist die Vorrichtung einmal gemacht, eine leichte Nachahmung, eine leichte Hervorbringung vieler Exemplare ermöglicht, die andre dagegen, ohne besondere Vorrichtungen, in ihrer Ausführung lediglich oder doch meistentheils auf der bloßen Thätigkeit der menschlichen Hand beruht. — Von selbst versteht sich nun, daß eigentlich nur die erstere dieser Vervielfältigungsarten einen wesentlichen Einfluß auf Vermögensrechte ausüben, der Verdienst dagegen, der aus der bloßen Vervielfältigung mit der Hand hervorgehen kann, immer nur ein verhältnißmäßig sehr unbedeutender sein kann. Daher konnten auch solche Vervielfältigungen durch die bloße Hand — eigentliche Nachbildungen — unbedenklich außer Bereich des gegenwärtigen Gesetzes gelassen, erlaubt werden.

Eine unerlaubte, diesem Gesetz unterworfene Vervielfältigung wird es daher nicht sein, wenn z. B. ein Notenschreiber musicalische Compositionen, Behufs selbst des Verdienstes, vielfach abschreibt; ebensowenig wenn ein Zeichner das zum Verdienst verfertigte Bild eines Malers, vielleicht bei Gelegenheit einer Ausstellung desselben, abzeichnet und von seiner Zeichnung mehrfache Handcopieen macht und diese verkauft. Dagegen würde es eine von diesem Gesetz verbotene Vervielfältigungsart genannt werden müssen, wenn Jemand eine Anzahl Notenschreiber hielte und diese zur Vervielfältigung eben erschienener musicalischer Compositionen benutzte.

3) **Rechtsnachfolger** werden zwar oft sowohl diejenigen genannt, die im Besitz einer **einzelnen** Sache — also vermittelst besonderer Gestattung (successores singulares) —, als auch diejenigen, die im Besitz eines **ganzen Vermögens**, geschehe dieß durch besondere Uebertragung oder Kraft des Gesetzes, an des Vorbesitzers Stelle treten. Rationell sind aber Rechtsnachfolger nur **die** zu nennen, die Kraft des Gesetzes Jemandem in seinem ganzen Vermögen nachfolgen (wie die Erben, die Gläubigerschaft eines in Concurs verfallenen Schuldners, der pater arrogans rc.), und jedenfalls ist in diesem Sinne auch im Gesetz das Wort „**Rechtsnachfolger**“ genommen. Es erhellt dieß, neben der Präsumtion der geschehenen Verfolgung des Rationellen, aus den nachfolgenden Worten:

„und ist ein **auf andre übertragbares** Vermögensrecht,“

deren Hinzufügung (weil sie — soweit sie hervorgehoben — unnöthig wären, wenn „Rechtsnachfolger“ soviel als „**alle Nachfolger im Besitze**“

heißen sollten, dann vielmehr bloß die Worte: „und ist ein Vermögens-recht" hinreichend gewesen wären) den Gegensatz zu „Rechtsnachfolgern durch das Gesetz", nämlich in den durch besondere Uebertragung zu Besitzern des betreffenden Geistesproductes als einzelnen Gegenstandes gewordenen Individuen, vornehmlich den Verlegern, aufstellt; es erhellt dasselbe auch aus der Parenthese nach dem Worte:

„Beeinträchtigter" — in §. 10. —

Daß aber nur die durch das Gesetz selbst im ganzen Vermögensbesitz Nachfolgenden in dem gegenwärtigen Gesetz unter „Rechtsnachfolgern" verstanden sind, ist, wie aus der dritten Anmerkung sogleich näher sich ergiebt, in Vereinbarung mit den schon ausgehobenen Worten:

„und ist ein auf Andre übertragbares Vermögensrecht"

allerdings von großer Wichtigkeit.

Zu diesen eigentlichen „Rechtsnachfolgern" eines Autors kann natürlich auch der Staatsfiscus gehören. Die zweite Kammer beantragte zwar einen Zusatz zu dem, jetzt dem §. 1 einverleibten, §. 2 des Entwurfes dahin: daß dem Fiscus ein Erbrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst nicht zustehen solle und daß daher, wenn der Urheber andre Erben nicht hinterlassen habe, seine Geistesproducte sofort nach seinem Tode zum Gemeingute werden sollten, vorbehältlich jedoch der dem Verleger daran bereits eingeräumten Rechte. Da aber die erste Kammer diesem Zusatz aus sehr zu billigenden Gründen nicht beitrat, vereinigten sich später beide Kammern dahin, die Staatsregierung zu ersuchen (und was auch ausgeführt worden ist): „daß sie, wenn ein litterarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst in das Eigenthum des Fiscus gelangt, die Veröffentlichung desselben entweder selbst veranstalte oder durch einen Andern veranstalten lasse, dafern nicht bekannt ist, daß der Urheber des litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst diese Veröffentlichung selbst nicht gewollt hat oder preßgesetzliche Bedenken dagegen obwalten."

4) Sind, nach der vorhergehenden Anmerkung, unter „Rechtsnachfolgern" diejenigen zu verstehen, welche Besitzer des fraglichen Geisteserzeugnisses geworden, weil sie überhaupt in das ganze Vermögen des Autors eingetreten sind, so hat das Gesetz, der Forderung der Rechtsphilosophie gemäß, bestätigt, daß derjenige, der von diesen Individuen (oder dem Urheber selbst) den Besitz eines Geistesproductes besonders erlangt (successus singularis), doch nur erst dann ein Recht auf die Ausübung der Vervielfältigung im mechanischen Wege hat, wenn ihm dieses Recht ausdrücklich mit übertragen worden ist:

Denn das Gesetz bestimmt, daß das Recht der mechanischen Vervielfältigung lediglich dem Autor selbst und diesen seinen Rechtsnachfolgern (welches in den meisten Fällen die Erben sind) zustehe, daß aber dasselbe auf Andre, d. h. vornehmlich auf Verleger, übergetragen werden könne. Diese Uebertragung soll also, nach der Fassung

des Gesetzes selbst schon, eine **ausdrücklich** geschehene sein, wenn sie als vorhanden angenommen werden soll.

Sie **soll** es aber nicht bloß sein, sondern sie **kann** auch in der Regel keine andre als ausdrückliche, keine stillschweigend vor sich gegangene sein. Denn da litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst andern im Privateigenthum des Autors befindlichen Sachen nicht gleich sein, sondern nur für eine gewisse Zeit (s. §. 3) demselben ausschließlich angehören sollen, so müssen sie für diese Zeit aber auch um desto enger und zäher mit der Person des Urhebers zusammenhängen, demselben allen nur denkbaren erlaubten Gewinn ermöglichen und diese Möglichkeit vornehmlich auch darin gefunden werden, daß **Vermuthungen der Aufgabe** eines seiner Rechte an dem Geistesproducte **gegen ihn** nicht oder doch nur unter gewissen Verhältnissen gestattet sind. Nun ist aber selbst das Vermögensrecht des Autors an seinem Werke nicht ein **einartiges**, er kann vielmehr auf die doppelte Weise mit demselben erwerben, daß er einmal dasselbe vervielfältigt, das andre Mal bloß mit dem Originale unmittelbar verdient; beide Erwerbsarten können neben einander bestehen und ausgeübt werden, entweder in und von einer Person oder von verschiedenen; die Ausübung des Erwerbs durch das Original unmittelbar kann daher bei dem Urheber noch vorhanden sein, während die durch die Vervielfältigung von einem Andern geschieht und umgekehrt. Ist aber diese Möglichkeit der verschiedenen und getrennten Erwerbsart nicht zu läugnen, so **muß** auch, nach dem nur Gesagten, die Präsumtion, daß der Autor von beiden Erwerbsarten Nutzen habe ziehen wollen, **für ihn**, nicht die umgekehrte Präsumtion **gegen ihn** streiten: es muß daher z. B., wenn der Autor das Original veräußert, ohne das Recht zur Vervielfältigung **ausdrücklich** mit abgetreten zu haben, **in der Regel zu seinen Gunsten** vermuthet werden, daß er dieses Recht sich vorbehalten habe, von demselben noch Gebrauch machen könne; und nur da höchstens, wo er das Original einer den Erwerb durch Vervielfältigungen **gewerblich** betreibenden Person veräußert hat, darf gegen ihn präsumirt werden, daß er mit dem Original zugleich das Recht der Vervielfältigung abgetreten habe. Und umgekehrt, wenn der Urheber das Original seines Werkes Behufs der Vervielfältigung Jemandem für irgend eine Summe überläßt, ist nicht zu vermuthen, daß er damit des Rechtes sich begeben habe, nach jenseits gemachtem nur erwähnten Gebrauche von dem Originale, dasselbe von dem Vervielfältiger zurückzuverlangen und damit unmittelbar wieder zu verdienen, wobei sich aber von selbst versteht, daß er es zur anderweiten Vervielfältigung an einen andern nicht eher und anders wieder ablassen kann, als nach dem rechtlichen Aufhören des Verdienstes aus der ersteren Vervielfältigung.

Der öffentliche Docent an einer Universität also z. B. wird, auch wenn er sein Manuscript einem Verleger zur Vervielfältigung überlassen hat, nicht behindert sein, von diesem seinen Werke unmittelbar noch ferner

Nutzen, durch Vorlesungen daraus, zu ziehen; der Künstler, der sein Werk einem Kunsthändler zur Vervielfältigung überlassen, wird nachher das Original zurückfordern und es an einen Liebhaber unmittelbar verkaufen oder für Geld sehen lassen können u. s. w.; er wird aber auch das Original an einen Liebhaber verkauft haben können, ohne des Rechts der selbst vorzunehmenden Vervielfältigung dadurch verlustig geworden zu sein.

Jener oberste Grundsatz: „daß die Aufgabe des Rechtes, aus jeder von beiden jener Vermögenserwerbs-Arten Gewinn zu ziehen, bei Urhebern von Geistesproducten nicht vermuthet werden kann und darf", — jener Grundsatz ist es nun auch, nach welchem unter andern die Fragen:

„ob ein Verleger befugt sei, ohne Einwilligung des Autors das Original, das er zur Vervielfältigung für Honorar überlassen erhalten hat, einem andern Verleger zu diesem Behufe abtreten könne?"

und

„ob ein Kunstverein, der von Künstlern Gemälde zur Verloosung angekauft, diese Gemälde, sei es zu Gunsten seiner Mitglieder oder zu einem andern Zwecke, einem Stechen in Stahl, Schneiden in Stein u. s. w. unterwerfen, also dieselben vervielfältigen könne?"

mit Nein zu beantworten sein werden.

5) Es fragt sich, zu welcher Zeit die Bestimmung eines Geistesproductes zum Gelderwerbe Seiten des Autors oder seines Nachbesitzers vorhanden sein müsse? ob vom Moment des Entstehens des Geistesproductes an, so also, daß es gleich zu keinem andern Zwecke als zum Gelderwerb verfertigt wurde? oder doch wenigstens zur Zeit der unbefugten Vervielfältigung, d. h. in dem Augenblicke, wo der Autor oder sein Besitznachfolger die erste Kenntniß von dem Vorhandensein einer mechanischen Vorrichtung zum unbefugten Vervielfältigen oder der schon geschehenen unbefugten Vervielfältigung selbst erhält? oder endlich zu der Zeit, wo der sich verletzt glaubende Autor oder Besitznachfolger die ersten öffentlichen Schritte zur Wahrung seiner Interessen thut, also entweder auf Beschlagnahme bei der Verwaltungsbehörde anträgt oder die Entschädigungsklage beim Civilgericht anstellt? Ist das Aufwerfen dieser Fragen durch die Fassung der Worte des Gesetzesparagraphen selbst

„und hierzu — wirklich bestimmt sind"

keineswegs vermieden (indem es nach diesen nicht die bloße Anwendung des Werkes sein soll und kann, woraus sich die geforderte Bestimmung ersehen lassen möge, sondern auch besondere Umstände diesen Zweck darthun können), so rechtfertigt sich ihre Aufstellung und der Versuch, sie zu beantworten, von selbst; denn es kann sehr füglich ein Werk bei seiner Entstehung den Zweck des Gelderwerbes damit nicht haben, später aber dazu noch bestimmt werden. — Es wäre aber ebenso hart als hemmend für die geistige Productivität, wollte man annehmen, das Geistesproduct müsse gleich zum Zweck des Gelderwerbes von vornherein, bei seinem Entstehen, bestimmt sein,

damit es gegen ungestattete Vervielfältigungen aus diesem Gesetz geschützt werden könne. Eine derartige gleich vom Anfang an Statt findende Bestimmung kann also der Gesetzgeber nicht vorausgesetzt haben. Er kann aber ebensowenig haben zulassen wollen, daß der sich verletzt glaubende Autor oder Nachfolger eines Geisteswerkes den Schutz des Gesetzes gegen eine vorgekommene Vervielfältigung des fraglichen Werkes dann noch in Anspruch nehmen dürfe, wenn zu der Zeit, wo die angeblich verletzende Vervielfältigung erfolgte, erweislich die Bestimmung des Werkes zum Gelderwerbe Seiten des Autors oder Nachbesitzers nicht vorhanden war, dieselbe vielmehr erst nachher eintrat. Sollte hier noch eine Rechtsverfolgung aus dem Gesetze möglich, dem Autor also erlaubt sein, das Werk, dessen Bestimmung zum Erwerb ihm niemals in den Sinn kam, jetzt, nachdem es deshalb anderwärts vervielfältigt worden ist, nachträglich noch dazu zu verwenden, bloß um die anderwärts erfolgte Vervielfältigung damit zu unterdrücken, so wäre die Anordnung des Gesetzes selbst, wornach eben nur zum Vermögenserwerb wirklich bestimmte Geistesproducte von nicht rechtmäßigen Besitzern nicht vervielfältigt werden sollen, ganz illusorisch; denn dann vermöchte der Autor fast jedes Werkes durch nachträgliche Bestimmung desselben zum Vermögenserwerb des Schutzes des Gesetzes noch theilhaftig zu werden; es könnte überhaupt Niemand wagen, ein Werk durch Vervielfältigung dem Publicum zugänglich zu machen und das Gesetz selbst hörte auf, ein Gesetz für bloße Vermögensrechte zu sein, — es würde formell zwar noch bloß zu Gunsten dieser anwendbar erscheinen, materiell aber ganz anderen Interessen zu dienen anfangen.

Mithin kann nur dann, wenn zur Zeit der angeblich unbefugten Vervielfältigung die Bestimmung des betreffenden Geistesproductes zum Verdienen damit bereits vorhanden war, der Schutz des Gesetzes angerufen werden, obwohl auch so noch dem Gutachten der Sachverständigen oder dem Urtheile des Richters in concreto manche harte Nuß zu knacken übrig bleiben wird.

Ueberhaupt aber den Nachweis anlangend, daß in einzelnen Fällen das betreffende Geistesproduct zum Vermögenserwerbe bestimmt oder resp. nicht bestimmt sei, so wird derselbe, nach unserem Dafürhalten, weniger in einem Gutachten von Sachverständigen enthalten und aufzusuchen, als vielmehr in der Regel den Partheien selbst zu überlassen sein. Denn in vielen, ja wahrscheinlich den meisten Fällen, wo es bis zum Rechtsstreite kommt, wird sich keineswegs, wie im Gesetz so sicher vermuthet wird, aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennen lassen, ob das fragliche Werk zum Gelderwerbe bestimmt oder resp. nicht bestimmt gewesen. Der Streit wird eben entstehen, weil Zweifel hierüber obwalten, Zweifel, welche meistens nicht anders als durch vollkommene Beweisführung sich erledigen lassen, mithin aber dann nicht durch Sachverständigen-Gutachten, sondern durch rein richterliches Urtheil zu entscheiden sein werden.

— Ob aber, bei Auferlegung des Beweises, dieser vom Kläger dahin, daß die Bestimmung zum Gelderwerbe seiner Seits vorhanden, oder vom Beklagten dahin, daß sie nicht vorhanden, zu führen sei, wird zwar wie bei jedem andern Rechtsstreite von den besondern Verhältnissen abhängen, im Zweifel aber dürfte die Vermuthung als für den Kläger sprechend anzusehen und daher dem Beklagten der Beweis der Negative zuzuerkennen sein.

6) Unbefugte sind daher solche, die entweder die Erlaubniß zur mechanischen Vervielfältigung oder das nicht nachweisen können, daß das von ihnen vervielfältigte Geistesproduct, als sie die Vervielfältigung unternahmen, vom Autor oder seinem Besitznachfolger zum Vermögenserwerbe nicht bestimmt war.

Die Fälle nun aufzuzählen, wo ein unbefugtes Vervielfältigen im Sinne des Gesetzes anzunehmen, würde ein vergebliches Unternehmen sein. — Wir machen hier nur, als im Betreff einiger wichtigsten Fragen, darauf noch aufmerksam, daß Uebersetzungen als unbefugte Vervielfältigungen und Vermögensbeeinträchtigungen des ursprünglichen Autors auch nach gegenwärtigem Gesetz nicht werden angesehen, an den Uebersetzungen aber selbst solche Verletzungen begangen werden können; ebensowenig wird es darnach als unerlaubt erscheinen, Romane zu Texten von Dramen und Dramen zu Texten von Opern zu benutzen. Denn die Möglichkeit des Erwerbs durch das Original selbst ist in dergleichen Fällen eine verschiedene von der des Erwerbs durch Uebersetzung, durch Umarbeitung von Romanen für dramatische Aufführungen u. s. w.; eine Beeinträchtigung der einen durch die andre ist daher, in der Regel wenigstens, nicht vorhanden.

7) Dieser erste, jetzt in §. 2, im Entwurfe in §. 1 enthaltene Satz:

„Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein litterarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist, oder nicht,"

ist nach den Motiven zu §. 1 des Entwurfes in gegenwärtiges Gesetz deshalb aufgenommen worden, weil ihn Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 ebenfalls aufgestellt hat. Ist aber in den dortigen Worten (siehe die Note sub * zu §§. 4 u. 5) sehr wahrscheinlich lediglich eine Anweisung über die Auslegung des bis dahin zweifelhaft gewesenen Verlagsverhältnisses zwischen Autoren und Verlegern zu finden, so kann auch hier kaum vermuthet werden, daß der ausgehobene Satz einen andern als dem Bundesbeschluß gemäßen Sinn enthalte, also andeute:

„es könne ein Verleger trotz dem, daß er die Erlaubniß zur Vervielfältigung eines Werkes von dessen Autor oder des Letzteren Rechtsnachfolgern erhalten, doch nur eben diese Vervielfältigung vornehmen, und müsse zu einer erneuten auch die erneute Einwilligung des Urhebers einholen."

Meinte der Satz aber doch etwas Andres und sollte damit bloß soviel gesagt sein:

„daß „Nachdruck" auch dann vorhanden sei, wenn ein vorheriger Druck nicht vorausgegangen,"

so wäre nach unserer Ansicht mit einem Male nicht allein der Bundesbeschluß mißverstanden, sondern auch ein ganzer §. mehr zur bloßen Erklärung des gebrauchten Wortes „Nachdruck" in das Gesetz aufgenommen worden. Aber auch die beigesetzten Worte:

„mit Bewilligung des Urhebers"

lassen nicht zu, den letzteren Sinn in dem Satze zu finden, zu dessen Zweck es ja ausgereicht hätte, wenn, ohne Hinzufügung der Worte „mit Bewilligung" gesagt worden wäre:

„Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein litterarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon veröffentlicht worden ist, oder nicht."

Es darf also wohl mit doppeltem Rechte angenommen werden, daß bei dem Anfangsworte des §. 2: „Hierbei" nicht „scl. zur Definition des Nachdrucks", sondern „scl. bei der Bestimmung, daß das Recht der mechanischen Vervielfältigung ausschließlich dem Urheber zustehe" zu suppliren sei.

8) Es war, zugleich als dieser letzte Satz des §. 2 von der ersten Kammer zur Aufnahme in das Gesetz bestimmt wurde, von ihr der Zusatz zu dem §. beantragt worden:

„daß als verbotene Nachbildung es nicht geachtet werden solle, wenn ein Kunstwerk der Malerei oder zeichnenden Künste mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt ein Letzteres durch die Ersteren dargestellt werde."

Dieser Zusatz wurde jedoch von der zweiten Kammer abgelehnt und kam dem zu Folge auch nicht in das Gesetz. Er wäre aber auch entweder überflüssig gewesen — wenn er wirkliche bloße Nachbildungen gemeint hätte, da diese an und für sich durch das Gesetz gar nicht verboten werden —, oder bedenklich — wenn er nämlich unter „Nachbildungen" die vermöge des Vorausgehens derselben ermöglichten „Vervielfältigungen" zugleich mit gemeint hätte. Denn auch die zum Behufe der darauf folgenden Vervielfältigung unternommenen Nachbildungen eines plastischen Werkes durch die zeichnende Kunst und umgekehrt können den Urheber des nachgebildeten Werkes in seinem Vermögensrecht beeinträchtigen. Wenn z. B. ein Architect plastisch in Gyps geformte Muster zu architectonischen Verzierungen herausgeben wollte, oder ein Archäolog eine Daktyliothek (Sammlung von Abbildungen von Gemmen durch Abguß) oder eine Glyptothek (desgl. von alten plastischen Denkmälern), und diese Werke dürften, ohne Einwilligung der Urheber, nachgezeichnet und lithographirt herausgegeben werden, so würden ohne Zweifel die Urheber hierdurch an der Gelegenheit des Verdienstes mit ihren Sammlungen gehindert, also in einem Vermögensrechte verletzt werden können.

9) Z. B. ob die Entlehnung aus einem litterarischen Erzeugniß, ob die Nachahmung eines Kunstwerkes das ganze fremde Werk umfassen

müsse oder eine unerlaubte Vervielfältigung auch an bloßen Theilen, namentlich Theilen von Kunstwerken vorkommen könne? ob Titel benutzt werden können ꝛc. ꝛc. (Im Bezug auf die erstere Frage hat allerdings der litterarische Sachverständigen-Verein zu Berlin bereits vor zwei Jahren sich für die Strafbarkeit auch nur des partiellen Nachdrucks erklärt, — s. Allg. Preßzeitung von diesem Jahre Nr. 11. p. 44. —)

3.

„Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt

a.

„wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser erwiesenermaaßen noch gelebt [1]) hat [2]);

b.

„in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung [3]) des Geisteserzeugnisses.

„Bei der Berechnung dieser 30jährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jeden einzelnen Theiles, für erschienen zu achten.

„Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese 30jährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern. Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht [4]), der überhaupt nach den bestehenden gewerbpolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befähigt ist. „Bei der Vervielfältigung eines Gemeingutes werden nur die neuen [5]) Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen

„es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber „Gegenstände von Rechten der §§. 1 und 2 gedachten Art.

Zu §. 3.

Sowie der Inhalt des §. 1, wegen der ratio legis, überhaupt den vorzüglichsten und trefflichsten positiv-gesetzlichen Bestimmungen unseres Landes an die Seite zu stellen ist, so nimmt der §. 3 unter den §§. des Gesetzes selbst, seinem Inhalte nach, einen höchsten Rang ein. Durch ihn ist unserm Vaterlande auch fernerhin das Primat des Buchhandels erhalten worden, indem er an die Stelle des bisher in Sachsen üblichen sogenannten ewigen Verlagsrechtes einen nur 30jährigen Schutz für materielle Nutzziehung aus Geistesproducten einführt. — Die Gründe, aus denen diese Beschränkung der Schutzfrist auf 30 Jahre unumgänglich nothwendig erscheinen mußte, sind in der Einleitung näher angegeben worden; ebensowohl wegen des Verlagsbuchhandels selbst, wie wegen des Commissionshandels mußte eine den dießfallsigen Einrichtungen der übrigen deutschen Staaten entsprechende Bestimmung über die Dauer der fraglichen Schutzfrist eingeführt werden. Und nicht bloß in Berücksichtigung der hierländischen Buch- und Kunsthandlungen, sondern auch zu mittelbaren Gunsten der sächsischen Autoren selbst oder vielmehr ihrer Erben tritt diese Beschränkung ein. Dem Autor hätte an und für sich, bei der geringen Größe Sachsens, die Fortdauer des ewigen Schutzes nichts gefrommt, dafür aber geschadet, indem sie den Verleger, der die künftig in den Nachbarländern mit gesetzlicher Bewilligung eintretende Vervielfältigung seines Artikels — ohne Aussicht auf Schutz oder Möglichkeit der Wiedervergeltung — voraussah, noch karger in der Honorarbewilligung gegen ihn gemacht haben würde, während die jetzt gegebene Möglichkeit, einstmals frei dem Triebe der Speculation folgen zu können, in manchem künftigen Falle [6]) diesen Sinn des Verlegers günstiger zu stimmen nicht verfehlen wird.

Wir wollen übrigens nicht gesagt haben, daß die Beschränkung des Autor- und Verlagsrechtes auf eine bestimmte Zeit überhaupt Anerkennung verdiene; im Gegentheile, wir wünschen ebenso aufrichtig als gewiß viele Andre, daß eine Zeit kommen

möge, in der der Rechtsphilosophie auch in diesem Punkte ihre Anforderung erfüllt werde. Der einzelne Staat kann aber hierin nicht Bestimmungen treffen, die von denen aller andrer Staaten abweichen; er kann es aus den angegebenen Gründen nicht. Sollte, was zu wünschen und auch vorauszusehen, der civilisirte Theil Europas in seinem Läuterungsproceß auch zur allgemeinen Anerkennung der Unverletzbarkeit des litterarisch-artistischen Eigenthums gelangen, so wird Sachsen nicht das letzte Land sein, das diesem Beschlusse beitritt.

Uebrigens enthält, wie überhaupt das ganze Gesetz ein liberales zu nennen ist, auch der gegenwärtige §. eine der dankbaren Anerkennung werthe — (z. B. in Preußen bloß zur Hälfte vorhandene) — liberale Bestimmung insofern, als er, sub b, auch anonymen und pseudonymen Verfassern, selbst in der Anonymität oder Pseudonymität, einen Schutz von 30 Jahren für ihre Werke, von deren Erscheinen an gerechnet, einräumt [7]. Auch dient diese Bestimmung zur Umgehung casuistischer Verfügungen, im Betreff der von moralischen Personen und erlaubten Gesellschaften herausgegebenen Werke, für die Fälle, wo die einzelnen Verfasser besondere Ausgaben ihrer dazu gelieferten Aufsätze veranstalten; dadurch, daß im §. sub b ein Unterschied unter den mit und ohne Namensangabe der Verfasser erscheinenden Werken nicht gemacht worden ist, sind sonst nothwendige dießfallsige Ausnahmebestimmungen, wie sie z. B. im preußischen und weimarschen Nachdruckgesetz enthalten sind, vermieden worden [8]. Nicht minder dankenswerth ist es, daß durch den §. zum Beginn des Fristlaufes der Anfang des betreffenden nächsten Kalenderjahres festgesetzt worden ist; vielfältigen sonst möglichen Zweifeln über Anfang und Ende der Frist ist dadurch vorgebeugt [9].

Den von der Regierung im §. gemachten Vorbehalt anlangend, so scheint es, daß dieser in das Gesetz gar nicht aufgenommen zu werden brauchte, da das Recht der Regierung, Privilegien über 30 Jahre hinaus in besonderen Fällen zu ertheilen, an und für sich derselben nicht würde haben streitig gemacht werden können. Im Bezug aber auf diese Privilegien selbst, so ist zwar dem Wunsche der Stände beizustimmen, daß solche Privilegien nur

höchst selten ertheilt werden mögen, allein andrerseits ist nicht zu verkennen, daß die Ertheilung derselben in manchen Fällen, z. B. wenn ein Nationalwerk mit vielen Kosten herausgegeben worden wäre, nur als gerecht und nothwendig erscheinen kann.

Endlich dürfte der Ausdruck „Gemeingut" nicht ganz geeignet erscheinen, da nach dem Gesetz selbst das dazu gewordene Geistesproduct doch nur von dem zu Vervielfältigungen gewerblich Berechtigten zum derartigen Gelderwerbe benutzt werden kann, also nicht Allen anheimfällt.

Anmerkungen.

1) Wie lange ein Urheber die Veröffentlichung seines Werkes überlebt habe, wird oft, auch ohne bestimmte Nachrichten über seinen Tod, zu erweisen sein, indem z. B. eine Bescheinigung durch Beibringung einer Todeserklärung (eines Verschollenen) — nach dem Mandat vom 13. Mai 1779 —, vom Gesetz nicht ausgeschlossen wird. Ueberhaupt wird es nur einer Bescheinigung, keineswegs eines strengen Beweises dabei bedürfen und auf die bloße Wahrscheinlichkeit schon viel ankommen; denn wenn der Gesetzgeber selbst (in den Motiven zu §. 3) ausgesprochen hat, daß eine noch längere Schutzfrist als 30 Jahre wünschenswerth sei, so entspricht diesem Wunsche schon jede bloße Bescheinigung, indem sie auf möglichste Verlängerung der Frist abzweckt.

2) Die Bestimmung unter a überhaupt leidet auch auf Werke Anwendung, die mehrere Personen zu Verfassern haben; hier ist es zwar Sache des sachverständigen Gutachtens, zu ermitteln und anzugeben, wer als Urheber von den Mehrerern anzusehen sei; ist dieß aber anzugeben nicht möglich oder zu zweifelhaft, so wird die Schutzfrist erst vom Tode des letzten Mitverfassers an laufen können. Denn das Eigenthum an dem gemeinschaftlichen Werke erscheint eben dann als untheilbar.

3) Die Veröffentlichung, d. h. Eröffnung des Verkaufs an das Publicum, muß bei litterarischen Erzeugnissen, ebensowie bei Werken der Kunst als von dem Tage der ersten Ankündigung in öffentlichen Blättern eingetreten angenommen werden. Zur Veröffentlichung, im Sinne des Gesetzes, kann aber eben nur der Verkauf einer mechanisch geschehenen Vervielfältigung, daher aber nicht die bloße Aufführung (einer musicalischen oder dramatischen Composition) aus dem Manuscript gerechnet werden.

4) Wer ein Gemeingut bei noch vorwaltender Ungewißheit über den Ablauf der Schutzfrist vervielfältigt, thut dieß natürlich auf eigne Gefahr; denn der Zweifel berechtigt dazu allein nicht schon.

5) Hoffentlich wird aber dann auch dem gewerblich zur Vornahme von mechanischer Vervielfältigung nicht berechtigten Commentator oder son-

stigen Hinzufüger neuer Geistesproducte zu dem zu Gemeingut gewordenen erlaubt sein, das Gemeingut sammt seinem hinzugefügten Geistesproducte, gleich dem ursprünglichen Urheber selbst, in Selbstverlag zu nehmen, wenn er sonst will.

6) Um überhaupt diesen auch den Autoren, namentlich im Interesse ihrer Erben, aus der Beschränkung der Schutzfrist möglicher Weise ziehbaren Vortheil zu würdigen, muß man nicht bloß die nächste Zeit, vielmehr die Zukunft ins Auge fassen — eine Periode, längere Zeit nach dem Tode des Autors.

7) Daß dieß Gesetz nicht mit ausdrücklichen Worten, unter besonderer Hervorhebung der anonymen und pseudonymen Verfasser, geschehen, ändert hierbei nichts. Kann der Vervielfältiger eines pseudonym oder anonym erschienenen Werkes nicht läugnen, daß er weder der Verfasser des Werkes, noch der von diesem sein Recht ableitende Besitznachfolger sei, so reicht dieß hin, die Vervielfältigung als unbefugt und diesem Gesetze unterliegend erscheinen zu lassen und, selbst auf anonymen oder pseudonymen Antrag, die Beschlagnahme der unerlaubten Vervielfältigung zu verfügen.

8) Es tritt daher in solchen Fällen besondere Herausgabe Seiten der einzelnen Verfasser, der Schutz für ihre Lebenszeit und 30 Jahre lang noch nach ihrem Tode ein.

9) Sollten in concreto dennoch nicht zu beseitigende Zweifel darüber entstehen, in welchem Zeitpunkte ein Verfasser noch gelebt habe, so wird nicht anders als nach der Verfügung sub b des §. entschieden werden können.

4.

„Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung „eines litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst er„folgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber „oder demjenigen ab, der in dessen Recht eingetreten ist.

„Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich „vereinigte, erschöpft [1]), so bedarf es, insofern nicht ein „Andres im Voraus bedungen war, einer neuen Zustim„mung zu ferneren Vervielfältigungen.

„Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die „Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche „vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, „so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Ein„tausend [2]).

5.

„Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das „Recht zur Vervielfältigung schon erworben hat [3]), für „den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger „ein Andres nicht nachweisen können [4]), die Vermuthung, „daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Ver„vielfältigungen des unveränderten ursprünglicheu Werkes [5]) „und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

„Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge „in das Protocoll der vormaligen Büchercommission und „Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenrathes, ungeach„tet des Ablaufes der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirk„samkeit und ohne anderweite Prüfung der früheren Legiti„mation zum Verlagsrechte.

Zu §§. 4 und 5*).

Es ist dem Gesetz vielfach zum Vorwurf gemacht worden, daß es diese beiden §§., welche ihrem Inhalte nach nicht hierher, sondern in ein Gesetz über Verlagsrecht gehören, mit aufgenommen habe. Daß sie dorthin gehören, ist richtig; aber jedenfalls schon zwei überwiegende Ursachen haben ihre Einverleibung in gegenwärtiges Gesetz nothwendig gemacht. Einmal nämlich konnte sie nicht vermieden werden, weil das Gesetz überhaupt nicht ganz unterlassen hat, Fälle — allerdings nur die wichtigeren — speciell anzugeben (s. §. 2), in denen, dem Anschein entgegen, dennoch widerrechtliche Vervielfältigung möglich sein könne; that dieß nun einmal das Gesetz, so konnte auch die wichtigste Frage: „ob und wie ein Verleger gegen den Autor und umgekehrt ein Autor gegen den Verleger widerrechtlicher Vervielfältigung sich schuldig machen könne und mache," nicht füglich von ihm mit Stillschweigen übergangen werde. Hierzu kam das andre Mal der Grund, daß eine Regulirung dieser Frage zwischen Autoren und Verlegern selbst, ohne Schaden für beide Theile, kaum länger unterlassen werden konnte. War nun aber noch bei letztem Landtage die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über Verlagsrecht überhaupt keineswegs so

dringend, wie die Regulirung nur der obigen Frage, und war deshalb, am wenigsten bei diesem Landtage schon, jene Gesetzvorlage selbst so schnell weder zu erwarten noch zu ermöglichen, so rechtfertigt sich wohl vollkommen die vorgenommene Einschaltung der beiden §§. in gegenwärtiges Gesetz über einen dem Verlagsrecht an und für sich nicht so entfernt stehenden Gegenstand.

Der also vom Gesetzgeber bei dieser Einschaltung verfolgte Zweck war der, der Möglichkeit eintretender widerrechtlicher Vervielfältigungen Seiten eines Verlegers im Bezug auf den Autor, und umgekehrt, thunlichst vorzubeugen. Dieser Zweck konnte aber am vollkommensten dadurch erreicht werden, daß Verleger und Autor zu Eingehung von ordentlichen Contracten über die Ausdehnung der zu überlassenden und resp. zu übernehmenden mechanischen Vervielfältigung genöthigt wurden und dazu wieder war dadurch am Sichersten zu gelangen, daß für den Fall des nicht Vorhandenseins contractlicher Verabredungen eine Bestimmung über die Zahl der Exemplare getroffen wurde, die nur der Verleger aus einer Vervielfältigung hervorgehen zu lassen berechtigt sein solle. War nun bei dieser Bestimmung für die Zukunft lediglich die Zweckmäßigkeit im Auge zu behalten und dadurch der Autor in Vorzug gestellt (s. oben auch Note 2), so mußte dagegen, hinsichtlich der Vergangenheit, der Billigkeit nicht allein, sondern auch den Anforderungen der Rechtsphilosophie gemäß, eine Verfügung, wie sie gegeben ist, zu Gunsten der Verleger getroffen werden — (siehe das Nähere in der Anmerkung unten sub b). — Wünschenswerth wäre es aber bei der, den Autoren übrigens günstigen, Bestimmung des §. 4:

„daß künftig, im Zweifelsfalle, der Verleger bloß zu einer Auflage von höchstens 1000 Exemplaren berechtigt erscheinen solle"

gewesen, wenn die Zahl von Tausend nicht auf alle hierorts erscheinende Werke ausgedehnt worden wäre. Manches, namentlich litterarisches, Werk wird vom Autor nur für das Königreich Sachsen bestimmt, praesumtiv nur von Inländern angeschafft; ist nun, bei der geringen Größe Sachsens, das Werk an und für sich dem Verleger selten so wünschenswerth, als ein für Theilnahme in weiterem Umkreise geeignetes, und wird daher dasselbe,

trotz des, gerade Anerkennung um so mehr verdienenden, patriotischen Bestrebens des Verfassers, in der Regel nur gering honorirt, so wird dem Urheber durch die gegenwärtige Bestimmung, wornach alle Werke, gleichviel ob für Sachsen oder auch für andre Länder bestimmt und geeignet, eine Auflage bis zu 1000 Exemplaren erfahren können, die Möglichkeit des Verdienstes aus einer vielleicht zweiten Auflage (die aber schon selten bei 500 Exemplaren nöthig werden wird, noch viel weniger bei 1000) fast gänzlich benommen. Billiger Weise hätte daher wohl hinsichtlich solcher inländischer Werke die — im Entwurfe des Gesetzes auch wirklich angenommene — Zahl von 500 auch fernerhin als Normalzahl beibehalten werden sollen.

Anlangend den §. 5 im Besonderen, so war im Entwurfe der erste Satz des §.:

„Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben hat"

nach den Worten:

„schon erworben"

noch der Zusatz beigefügt:

„und ausgeübt."

Die Regierung (der auch ein Theil der Kammermitglieder hierin beitrat) ging nämlich von der Ansicht aus, daß ein Besitzstand auf Seiten des Verlegers schon eingetreten sein müsse, wenn ihm die Bestimmung des §. 5 zu Gute gehen solle; ein Besitzstand sei aber erst mit der erfolgten Herausgabe als eingetreten anzunehmen, die bloße Erwerbung des Rechtes zur Vervielfältigung könne noch keineswegs als ein solcher Besitzstand angesehen werden, sei vielmehr nur ein Titel dazu. Dem wurde aber in den Kammerverhandlungen entgegengehalten: „daß die Präsumtion, von welcher der §. spreche, Antwort geben solle auf die Frage: was die Partheien, die über die Exemplarzahl keine ausdrückliche Bestimmung trafen, stillschweigend unter sich als festgesetzt angesehen hätten, als sie den Contract schlossen?" Die Präsumtion müsse also auf den Augenblick zurückbezogen werden, wo der Contract abgeschlossen würde. Nicht also der Besitzstand, sondern die Zeit sei ins Auge zu fassen, wenn es sich um Ausle=

gung dessen (und dafür gelte die Präsumtion) handle, was zwischen den Partheien als gültig betrachtet, aber nicht ausdrücklich ausgesprochen sei."

Die Regierung ließ in Folge dieses Raisonnements die Worte

„und ausgeübt"

fallen; wir bedauern aber, daß dieß geschehen, und zwar umsomehr, als uns die das Amendement auf Weglassung der Worte hervorrufende Ansicht doch nur spitzfindig erscheinen kann; denn das Gesetz hatte es keineswegs mit dem zu thun, was sich die Partheien gedacht haben könnten, seine Bestimmung war subjectivselbstständig, indem sie ja auch das Gegentheil hätte aufstellen können (s. übrigens Note 3).

Anmerkungen.

*) Nach unserer Ansicht, welche wir bereits in Nr. 1 unserer vor Kurzem bei Teubner in Leipzig erschienenen 3 Abhandlungen aufgestellt haben — (wir erlauben uns, auf diese Abhandlung besonders um deswillen zu verweisen, weil dort die weitere Deduction der hier meistens nur im Resultat darstellbaren rechtsphilosophischen Grundsätze, auf die es hier ankommt, enthalten ist), — ist der Sinn der gegenwärtigen §§. 4 und 5, soviel nämlich deren Bestimmungen über die, im Zweifel über den Umfang des Vervielfältigungsrechtes, vorzunehmende Auslegungsart betrifft, kein andrer und kann kein andrer sein, als der: daß der Verleger, im eintretenden sothanen Zweifel,

a) bei künftigen, d. h. nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sich bildenden Verlagsverhältnissen, die ihm gestattete eine Auflage höchstens nur 1000 Exemplare stark machen dürfe, dagegen

b) bei schon bisherigen, d. h. bis zum Erscheinen dieses Gesetzes bereits eingetretenen Verlagsverhältnissen, für befugt angesehen werden solle, die ihm gestattete eine Auflage beliebig stark zu machen, also soviele Exemplare von der mechanischen Vorrichtung abzuziehen, als er wolle oder diese ihm physisch gestatte, mithin auch, was besonders die durch stehende mechanische Vorrichtungen vervielfältigt werdenden Werke betrifft, so viele einzelne Acte der Vervielfältigung und Wiederholungen derselben vorzunehmen, als nur immer die physische Natur der mechanischen Vorrichtung zulassen würde.

Dieß geht aus Folgendem hervor:

Die einem Verleger ertheilte Vervielfältigungs-Befugniß ist überhaupt doppelter Natur; sie ist eine verschiedene, je nachdem es sich um Auflagen und Wiederholung von Auflagen oder um den Umfang

einzelner Auflagen handelt. — Daß dieser Unterschied zu machen, ist unbestritten schon nach der Forderung der Rechtsphilosophie (s. die angez. Abhandl. p. 17); rechtsphilosophisch muß es daher aber auch innerlich und äußerlich abgeschlossene Vervielfältigungs-Handlungen geben, die man Auflagen nennt, und die Praxis bestätigt diese Forderung der Philosophie. Die Rechtsphilosophie stellt aber auch den Grundsatz auf, daß im Zweifel (d. h. beim Mangel ausdrücklicher Verabredungen zwischen Verleger und Autor über die Berechtigung des Ersteren hinsichtlich aller Auflagen) der Verleger stets nur zu einer Auflage berechtigt sei (s. die angez. Abhdl. p. 7 ff.), und die Praxis hat auch diesen Grundsatz gebilligt (s. d. a. A. p. 28, 29). Nun kann zwar der Autor, der sonach im Zweifel praesumtiv nur eine Auflage verstattet hat, von seinem Dispositionsrecht über fernere Auflagen nicht eher wieder Gebrauch machen, als bis die bereits gestattete einmalige Vervielfältigungs-Erlaubniß ihr Ende erreicht hat; aber sobald dieß geschehen, kann er es. Daher muß ein Ende des bereits gestatteten Vervielfältigungsrechtes möglich sein, wenn das nach dem Obigen theoretisch und praktisch anerkannte Recht des Autors der Disposition über fernere Vervielfältigung nicht illusorisch sein soll.

Dieses Ende ist es aber nur, über welches bisher die vielfachsten, durch die Praxis auch noch nicht entschiedenen Zweifel obgewaltet haben und die eben in §§. 4 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes nach unserer Ansicht gelöst werden sollten.

Es war also das bisher zweifelhaft, wann der Autor von jenem seinen Dispositionsrecht praktisch wieder Gebrauch machen könne, oder mit andern Worten: welchen Umfang die gestattete eine Vervielfältigung habe? — War aber überhaupt der Umfang einer Auflage zweifelhaft, so mußten natürlich auch darüber verschiedene Meinungen obwalten, ob die gestattete Vervielfältigung, die eine Auflage, mehrere einzelne Acte umfassen könne oder, quasi uno tenore, mit einem Male vor sich gehen müsse. Wenn nämlich, was bei allen Vervielfältigungen Platz ergreift, die nicht durch bloß einmalige Zusammensetzung einzelner mechanischer Mittel (wie die Lettern bei Buchabdrücken), sondern durch stehende Vorrichtungen, d. h. solche, die, wenn sie einmal gemacht sind, ihre erhaltene Form zu fortwährend demselben Zwecke behalten (wie Platten, Steine, Holzschnitte, Stereotypabgüsse &c.) hervorgebracht werden — eine Vervielfältigung in concreto durch die letztgenannten, stehenden Mittel vor sich geht, so ist nicht ein bloß einmaliges Abziehen von Exemplaren von diesen Vorrichtungen möglich (und war bisher sogar üblich), sondern ein mehrmaliges. Von einer Platte z. B., worauf Noten einer musicalischen Composition gestochen sind, konnten zwar bisher, wurden aber nicht gewöhnlich gleich soviele Exemplare abgezogen, als die physische Güte der Platte nur zuließ, sondern der Verleger zog davon in der Regel nur erst soviele ab, als ihm vor der Hand zweckmäßig schienen, und wiederholte

diese Abziehung, sobald sich ihm das Bedürfniß hierzu eingestellt zu haben schien. — Hier nun, und bei allen dergleichen Vervielfältigungsarten (zu denen selbst Bücherabdrücke häufig zu rechnen waren oder doch gerechnet werden konnten, da der betreffende Verleger, zog er nicht Stereotypabgüsse vor, selbst Lettersätze stehen lassen und zu frischen Abzügen benutzen konnte, wenn sonst dieß vortheilhaft und ihm pecuniär ausführbar gewesen wäre) hatten sich schon längst die Fragen aufgeworfen: „ob rechtlich dem Verleger Wiederholungen der einzelnen Vervielfältigungsacte erlaubt seien? oder ob er nur eine einzige unternehmen dürfe — und wie stark dann diese einzige sein könne?"

Diese Fragen bringt nun eben, wie wir glauben, das gegenwärtige Gesetz in §§. 4 und 5 zur Entscheidung und zwar ganz den Anforderungen sowohl der Rechtsphilosophie als der Billigkeit gemäß:

Rechtsphilosophisch ist nämlich dem Verleger nicht abzustreiten, daß er die gestattete Befugniß der einen Vervielfältigung soweit ausdehnen könne als er wolle und die physische Güte seiner mechanischen Mittel reicht, er also auch im Bereich dieser einen Vervielfältigungsbefugniß soviel Acte der Vervielfältigung und deshalb auch soviele Abzüge bei jedem dieser einzelnen Acte, als er wolle und physisch möglich ist, vornehmen und machen kann (s. d. a. A. p. 35 ff.). Ist dieß aber die Forderung der Rechtsphilosophie fortwährend bisher gewesen, so wäre es unbillig, auch fast praktisch nicht ausführbar, wollte eine jetzt eintretende gesetzliche Bestimmung, für bisher schon bestandene Verhältnisse, diese Forderung unterdrücken, engere Grenzen der Vervielfältigungsbefugniß ziehen. Das Gesetz hat dieß nun auch nicht gethan, sondern eben in §. 5, der Billigkeit gemäß, die Anforderung der Rechtsphilosophie bestätigt. — Auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, daß dieser Umfang der Befugniß, sollte er auch künftig fortbestehen, wo die Gelegenheit des Erwerbes durch Geistesproducte nothwendig immer mehr und mehr abnimmt, für die Autoren selbst — namentlich alle Künstler — ein sehr drückender sein würde. Dem Gesetzgeber, der diese Lage der Autoren zu würdigen verstanden, stand es daher wohl zu, für zukünftige Verlagsverhältnisse die Stellung der Autoren zu verbessern; er hat es, also ebenfalls der Gerechtigkeit gemäß, in §. 4 gethan und aufrichtiger Dank muß ihm dafür von allen Autoren werden.

Ist nun aber, aus den bisherigen Gründen, kein andrer Sinn als der im Vorstehenden unter a und b gegebene in den §§. 4 und 5 zu finden, so konnte auch gar kein andrer darein gelegt werden. Denn abgesehen davon, daß §. 4 ausdrücklich nur von der Exemplarzahl einer Vervielfältigung spricht und also auch §. 5, der schon seinen Anfangsworten nach:

„Wer dagegen ꝛc. ꝛc."

von demselben Gegenstand wie §. 4 — nur hinsichtlich der Vergangenheit — handeln will, nur vom Umfange einer Vervielfältigung reden kann, so ist der obige rechtsphilosophische Grundsatz:

„daß der Verleger im Zweifel nur zu einer Auflage berechtigt sei" — dieser Grundsatz, der in Sachsen durch den Gerichtsbrauch längst zur festen Norm erhoben und daher schon deshalb nicht leicht wieder fallen zu lassen war — im Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 unverkennbar angenommen worden. — Artikel 1 desselben lautet so:

> „Litterarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden."

Nicht allein also, daß er voranstellt:

> „das Recht der mechanischen Vervielfältigung eines Geistesproductes stehe, auch wenn das Werk bereits in einer Auflage veröffentlicht sei, doch nur fortwährend dem Urheber desselben zu, d. h. es solle, wenn nichts Andres ausgemacht worden, eine neue Auflage nicht ohne Genehmigung des Urhebers vor sich gehen können,"

so fordert er auch, damit die Befugniß zu durchaus unbeschränkter Vervielfältigung auf Seiten des Verlegers angenommen werden könne:

> „daß der Autor dem Verleger seine Rechte am Originale, also alle Rechte daran, mithin auch das der außerdem auf Seiten des Autors verbleibenden Disposition über fernere Vervielfältigungen übertragen worden sei.

Unläugbar also erkennt der Bundesbeschluß den obigen Grundsatz der Rechtsphilosophie an (s. auch d. a. A. p. 21, 22).

Ist dieß nun aber der Fall, so konnte keine Particulargesetzgebung Deutschlands anders als in diesem Sinne des Bundesbeschlusses seine Bestimmung treffen; denn der Schutz, den der Bundesbeschluß selbst gewährt, und nicht bloß im Bezug auf die Zeit, sondern auch hinsichtlich der inneren Ausdehnung aller Vermögensrechte der Autoren gewährt, dieser Schutz ist nur jedesmal das Minimum. Bestimmte sonach der Bundesbeschluß, daß der Autor und seine Erben aus jeder neuen Auflage Gewinn ziehen kann, wenn er dem nicht durch ausdrückliche Uebertragung aller Rechte — also auch das Recht für alle Auflagen — entsagte, so konnten die einzelnen deutschen Bundesgesetzgebungen diesen Schutz wohl noch in ihren Territorien erhöhen, aber nicht erniedrigen. Eine Verringerung desselben wäre aber nothwendig in der Vorschrift des §. 5 dann vorhanden, wenn derselbe nicht von den in einer Auflage möglicher Weise und in der Regel enthaltenen mehrern Acten der Vervielfältigung, sondern davon spräche, daß bei dießfalls zweifelhaften, schon bisher bestandenen Verlagsverhältnissen der Verleger zur Veranstaltung beliebig vieler Auflagen ermächtigt sein solle. Sachsen wäre dann der einzige Bundesstaate, der diese dem Bundesbeschlusse fremde Particularbestimmung enthielt; Preußen, Weimar, Baiern, Braunschweig u. s. w. schließen sich

eng dem Bundesbeschlusse an, haben nur noch viel ausdrücklicher als dieser selbst den obigen theoretischen Grundsatz bestätigt.

Es liegt aber, wie gesagt, — und zu unserer wahren Freude — kein gerechter Grund zur Befürchtung vor, daß §. 5 vom Umfange des Vervielfältigungsrechtes nach Auflagen, nicht nach einer Auflage spreche.

Hierbei kann eine solche andre Vermuthung nun auch der Nachsatz des §. 5:

„die nämliche Vermuthung begründen ꝛc. — Legitimation zum Verlagsrechte"

nicht rechtfertigen. Denn eine Auflage kann sehr lange dauern, und es ist, in der Regel sogar, bei Werken der Kunst, die mechanisch vervielfältigt werden, fast immer nur eine Auflage vorhanden; wenigstens kann der Vertrieb aller in ihr bisher möglichen Exemplare, wenn das Material der mechanischen Vervielfältigungsmittel gut gewesen, einen sehr langen Zeitraum einnehmen.

Endlich ist auch in den Kammerverhandlungen, und am allerwenigsten Seiten der Regierung, eine Auslegung des, auch im Entwurfe dem jetzigen Inhalte desselben wesentlich gleichen, §. 5 dahin erfolgt, als handle der §. vom Umfange nach Auflagen. Im Gegentheile wurde in der zweiten Kammer (sogar vom Herrn Abgeordneten Brockhaus, der sich überhaupt bei den Verhandlungen nicht bloß als rationeller, sondern auch als human denkender Verleger erwies und dessen dießfallsige Erklärung einen erfreulichen Gegensatz zu den 16 Gutachten von Buchhändlern — p. 530 — 571 der allgemeinen Preßzeitung, Jahrg. 1840 — geliefert hat) zugegeben, daß es vernünftig sei, den Verleger im Zweifel auf eine Auflage für beschränkt anzusehen.

Aus den ganzen Verhandlungen, namentlich in der zweiten Kammer, ergiebt sich nichts Andres: als daß die Stände den Sinn der beiden §§. als nur auf eine Auflage und auf die Exemplare dieser einen Auflage abzielend verstanden haben. Auch der zweite Bericht der Deputation der zweiten Kammer (Bl. 925 Ldt.-Act. Abth. III.) sagte ausdrücklich:

„es sei eine gesetzliche Vorschrift über die Exemplarzahl einer Auflage bis jetzt gänzlich ermangelnd."

Nöthigenfalls wird es daher zu einer declarativen, hoffentlich dießseitigen, Auslegung und vielleicht auch in dem neuen Bundesbeschluß, der für die nächste Zeit — wie wir hören — in Aussicht steht, zu einer Aufnahme dieses Grundsatzes kommen.

1) Da eine Auflage als beendet anzusehen ist, sobald die mechanische Vorrichtung, die zu der Vervielfältigung gebraucht wurde, unbrauchbar geworden ist — sei dieß weil sie wirklich abgenutzt war oder weil sie auseinandergenommen wurde (s. d. a. A. p. 34), — so ist die Beendigung des Vervielfältigungsrechtes mit dem Eintreten dieser Unbrauchbarkeit vorhanden; hat also ein Verleger die Anzahl der Exemplare, die er sollte abziehen

dürfen, nicht abgezogen, sondern eine geringere, und doch die mechanische Vorrichtung wieder unbrauchbar gemacht (z. B. durch Auseinandernehmen), so kann er die zu wenig verfertigten Exemplare nun nicht mehr später von einer neuen mechanischen Vorrichtung dazu abziehen. Die Auflage ist vielmehr beendet, auch wenn er die bestimmte Exemplarzahl nicht einhielt; er hat dieß freiwillig gethan und kann den etwa dadurch sich zugezogenen Nachtheil durch eine willkührliche neue Vervielfältigung nicht zu repariren suchen; es wäre dieß ein Eingriff in das Recht des Autors, eine anderweite Vervielfältigung zu gestatten und dadurch zu verdienen — in dieses Recht, welches sobald auflebt und von Wirksamkeit wird, als die aus der ersten Vervielfältigung hervorgegangenen Exemplare vergriffen sind. — Eine Erschöpfung der bestimmten Exemplarzahl ist also keineswegs immer nöthig oder erlaubt.

2) So günstig auch an und für sich diese Bestimmung für die Autoren lautet, so wenig, wir sehen es in voraus, wird sie doch dem angehenden Autor nützen. — So lange nicht der bisherige, ja mehr und mehr zunehmende Gebrauch der Verleger, jungen Verfassern ihre Arbeit abzunehmen, ohne ihnen eine bestimmte Aussicht nur auf ein Honorar zu machen, geschweige ihnen ein solches gleich zu Anfang zu bewilligen, durch dagegen einschreitende gesetzliche Bestimmungen beseitigt wird, — so lange wird eine Frucht der jetzigen, günstig scheinenden Anordnung den Anfängern im Verdienst durch Vervielfältigung ihrer Werke kaum reifen.

Möchte das bevorstehende Gesetz über Verlagsrecht diesem Uebelstande Aufmerksamkeit schenken und ihn zu beseitigen versuchen! (s. auch die folgende Note 3.)

3) Als erworben kann aber ein Recht zur Vervielfältigung nicht eher gelten, als bis ein Honorar (das hier die Stelle des Kaufgeldes, des pretium, einnimmt) wenigstens fest bestimmt ist. Denn die Ueberlassung eines Vervielfältigungsrechtes an einen Verleger Seiten eines Autors ist, nach der Tendenz dieses Gesetzes selbst, nichts andres als ein Kaufgeschäft zwischen Autor und Verleger, daher auch nach den rechtlichen Grundsätzen über Kaufcontracte zu beurtheilen. Wird nun der Letztere nicht anders als bestehend angenommen, als beim Vorhandensein der vorausgesetzten Essentialien, worunter das certum pretium — der bestimmte Kaufpreis — gehört, so besteht auch ein Verlagscontract so lange noch nicht rechtlich, als das pretium nicht festgesetzt ist.

Hat also, wie es leider so gewöhnlich geworden, ein Verleger das Werk eines Autors in Verlag genommen, ohne ihm dafür ein Honorar zu geben oder nur mit ihm über ein solches sich vereinigt zu haben, so hat er rechtlich das Vervielfältigungsrecht daran noch gar nicht erworben; das Verhältniß zwischen ihm und dem Autor würde also zu jeder Zeit haben rückgängig gemacht werden können und wird, wenn etwa das Honorar nach dem Erscheinen dieses Gesetzes noch festgesetzt wird, als ein unter §. 4 zu

subsumirendes erscheinen. — Wir wünschten, daß ein ähnlicher rechtsphilosophischer Grundsatz positive Geltung durch das Verlagsgesetz erhielte und so zur Erfüllung unseres Note 2 ausgesprochenen Wunsches beigetragen würde. —

4) Nach unserer Ansicht über den Sinn des §. 5 würde es also dieser Nachweis eines Anderen damit zu thun haben, darzuthun, daß dem Verleger nur zustehe, die eine Auflage bis zu einer bestimmten Anzahl von Exemplaren stark zu machen.

Sollte aber der nicht verhoffte andre Sinn in dem §. liegen, der nämlich, daß der Verleger im Zweifel zu allen Auflagen berechtigt erscheinen solle, so würde freilich der Nachweis eines Andern darzuthun haben, daß die Berechtigung nicht auf alle Auflagen gehe. Dann würde dieser Nachweis in voraus schon geführt erscheinen in dem Falle, wo der Verleger bei Veranstaltung neuer Auflagen gegen den Autor oder dessen Erben sich neuerdings durch Honorarzahlung abgefunden hat, weil er damit stillschweigend oder ausdrücklich zugegeben, daß ihm die Vervielfältigungserlaubniß jedesmal nur hinsichtlich einer Auflage zugekommen sei.

Der Nachweis wird aber überhaupt oft bloße rechtliche Vermuthung zu begründen haben.

5) Sowohl hinsichtlich des materiellen Inhalts als der Form muß das Werk unverändert sein; die Stände hatten anfangs die Fassung so:

„in der unveränderten, ursprünglichen Gestalt des Werkes"

vorgeschlagen; so wenig aber diese erste Fassung bloß auf die Form des Werkes sich beziehen sollte, so wenig soll in der jetzigen bloß der materielle Inhalt des Werkes verstanden werden. Der Verleger darf also weder den Inhalt noch die Form des Werkes willkührlich verändern.

6.

„Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines „litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2, 4 und 5) beeinträchtigt, oder „wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch „zum Schadenersatze an den Berechtigten verbunden.

„Auch die wissentliche [1]) Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatz zur Folge. Bei Bestimmung „dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältniß der ver-

„triebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer „erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen [2])."

7.

„Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem „Verkaufswerthe [3]), beziehendlich nach dem Buchhändler„preise einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände „zu bestimmenden Anzahl bis zu tausend Exemplaren der „Originalausgabe zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht „einen höhern Schaden nachzuweisen vermag [4])."

8.

„Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch „vorräthigen [5]) Exemplare einer widerrechtlichen Ver„vielfältigung (§. 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die „Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu „diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die „deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Plat„ten, Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen hinwegzu„nehmen und zu vernichten oder dem Beeinträchtigten, auf „sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Ge„genstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung er„weislich verwendeten Kosten zu überlassen [6])."

9.

„Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6 gedachten „Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmen„den Geldbuße bis zu Tausend Thalern zu bestrafen."

Zu §§. 6 — 9.

Sollte der erste Satz des §. 6:

„Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung rc. . . . . Jemandes Recht (§§. 1, 2, 4 u. 5) beeinträchtigt rc. . . . . haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden"

wörtlich verstanden und angewendet werden können, so würde

er in vielen Fällen zu ungerechter Härte führen. Nachdruck soll mit Recht nicht gelind angesehen und geahndet werden; aber doch muß wirklicher Nachdruck vorliegen, damit von Schadenersatz und Strafe die Rede sein könne. Eine mechanische Vervielfältigung überhaupt kann nun aber bloß dann als strafbar nach diesem Gesetz und daher die Verbindlichkeit zum Schadenersatz nach sich ziehend angesehen werden, wenn der Vervielfältiger (Verleger) wußte, daß die von ihm vorgenommene Vervielfältigung eine wirklich widerrechtliche, ihm nach den Umständen nicht erlaubte sei. Denn soll nach dem Gesetz selbst der Nachdruck nicht mehr als Verbrechen gelten, so kann auch eine culpose (nicht absichtlich und wissentlich-widerrechtliche) Vervielfältigung nicht strafbar sein. — Wir zweifeln auch nicht, daß es der Wille des Gesetzgebers in der That gewesen sei, nur bei wissentlich unbefugten Vervielfältigungen einen Anspruch des Verlegers auf Schadenersatz und eine Strafzuerkennung zuzulassen; wir zweifeln um so weniger daran, als in dem Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer zu §. 6 die Worte zu lesen sind:

„Es versteht sich zu dem, wie in Sonderheit von den Herren Commissarien hervorgehoben worden ist, von selbst, daß wenn die Frage zweifelhaft ist, ob die vertriebene Schrift vermöge ihres Verhältnisses zum Originale Nachdruck ist oder nicht, und dieser Zweifel erst nach vorgängiger Begutachtung durch Sachverständige entschieden werden muß, mit einer wirklichen Zweifelhaftigkeit dieser Frage auch zugleich die rechtliche Voraussetzung der Strafbarkeit und solidarischen Verbindlichkeit zum Schadenersatze wegfällt."

So gut aber der möglicher Weise selbst rechtlich vorhanden gewesene Zweifel darüber, ob bei dem oder bei jenem das Recht der Vervielfältigung als ausschließend vorhanden anzunehmen sei, den bloßen Vertreiber der Exemplare einer nachher als widerrechtlich befundenen Vervielfältigung als weder strafbar, noch schadenersatzpflichtig erscheinen lassen soll, so gut muß dieß auch beim dießfallsigen Vervielfältiger selbst der Fall sein können. Der einzelne Fall kann sich so gestalten, daß der Vervielfältiger im besten Rechte zu sein glaubt, und selbst nach mancher

rechtlichen Ansicht, die er vorher darüber vernommen, zu sein glauben darf; mit welchem Rechte sollte ihn dann, nachdem vielleicht die Entscheidungen der Behörden selbst variirt, zuletzt aber doch zu seinen Ungunsten ausfielen, seine Handlung als eine straffähige ausgelegt werden?[7]) (s. auch die Note 1). Glauben wir nun auch nicht, daß das Gesetz eine Strafbarkeit hier nichtsdestoweniger annimmt, so wäre doch jedem möglichen Zweifel vorgebeugt worden, wenn im §. das Wort „wissentlich" vor das Wort „beeinträchtigt" gesetzt worden wäre.

Die Bestimmung des Schadenersatzes anlangend, zu dem der wissentliche Vertreiber eines Nachdrucks beizutragen hat, so ist die dermalige Fassung des betreffenden Satzes im §. jedenfalls zweckmäßiger als die ursprüngliche, von der ersten Kammer beantragte:

„Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist das Verhältniß der vertriebenen Exemplare vornehmlich zum Anhalten zu nehmen."

In dieser letzteren Fassung fehlte offenbar ein Glied, als Nachsatz, das nämlich, welches den Gegenstand erwähnen mußte, zu welchem das Verhältniß der Exemplare Statt finden solle. Es hätte aus dieser früheren Fassung leicht der Sinn gefolgert werden können, als ob der Vertreiber eines Nachdrucks bloß soviel zum Schadenersatz beizutragen habe, als der Werth der von ihm vertriebenen Exemplare ausmache. Dieß ist aber keineswegs der Sinn des §. (s. Note 2); vielmehr geht derselbe dahin, daß der Beitrag zum Schadenersatze Seiten des Vertreibers sich darnach richten solle, daß die vertriebene Anzahl von Exemplaren den so oder sovielsten Theil der Exemplarzahl der ganzen Vervielfältigung ausmache. — Uebrigens kann es nur sehr gebilligt werden, daß, nach dem §. 6, die Beitragsverbindlichkeit des Vertreibers nicht lediglich und allein nach der Anzahl der vertriebenen Exemplare bemessen werden soll, sondern, wie aus dem beigefügten Worte „zunächst" hervorgeht, auch nachgelassen ist, eine andre Schätzungsweise den Umständen nach anzuwenden. Denn theils wird sich gerade in den wenigsten Fällen dem Vertreiber nachweisen lassen, wie viele Exemplare des Nachdrucks er vertrieben habe, theils können

Umstände eintreten, die das bloße Ermessen nach der vertriebenen Zahl entweder zu hart oder zu mild erscheinen lassen müßten.

Ein Minimalbetrag (vielleicht von 50, wie z. B. im preußischen und baierischen Gesetze) hinsichtlich der anzunehmenden Exemplarzahl ist mit Recht in §. 7 nicht aufgestellt worden. Denn bei sehr kostspieligen Werken, die vielleicht kaum in einer Summe von 50 Exemplaren Absatz oder solchen wenigstens erst nach einer langen Reihe von Jahren finden, wäre selbst der Satz vor 50 zu hoch. — Demgemäß konnte auch die Bestimmung in §. 9 wegen der eintretenden Geldstrafe ein Minimum nicht angeben.

Zu §. 9 ist überdieß zu bemerken, daß, nach der dießfallsigen Erklärung des königl. Commissars in den Verhandlungen vor der zweiten Kammer, bei Zahlungsunfähigkeit des Nachdruckers doch eine andre Strafe nicht eintritt, als die, die etwa allgemeine Rechtsgrundsätze zulassen. Auch soll bei Rückfall im Nachdruck eine Verschärfung der Strafe nicht eintreten.

Anmerkungen.

1) Ueber die Frage, ob im concreten Falle eine wissentliche Theilnahme am Vertrieb eines Nachdrucks anzunehmen sei, wird zwar, falls es der Richter für angemessen hält, oder auch die Partheien im Laufe des Verfahrens darauf antragen, zuerst das Gutachten von Sachverständigen sich zu äußern haben; wenn aber überhaupt das abgegebene sachverständige Gutachten einen nachträglichen Beweis des Gegentheils von dem, was das Gutachten aussagt, nicht ausschließt (s. Note zu §. 18) so wird auch hier, je nach den Umständen, der Kläger oder der Beklagte den Beweis des Wissentlichen oder nicht Wissentlichen noch gegen das Urtheil von Sachverständigen führen können.

2) Beträgt z. B. die Summe der aus einer widerrechtlichen Vervielfältigung hervorgegangenen Exemplare Eintausend, dagegen die von einem Commissionär, Sortimentsbuchhändler oder Antiquar vertriebene Summe dieser Exemplare Funfzig, also den zwanzigsten Theil der ganzen Vervielfältigung, so wird nun auch der Vertreiber den dem rechtmäßigen Besitzer durch die unbefugte Vervielfältigung erweislich entstandenen Schaden mit Einem Zwanzigtheile zu tragen haben. Hat daher das Exemplar der Originalausgabe z. B. Einen Thaler gekostet und der Schaden des Verletzten soviel wie der Preis von 500 seiner Exemplare betragen — mithin 500 Thlr. —, so hat in dem obigen Falle der Vertreiber der funfzig Exemplare der unerlaubten Vervielfältigung 25 Thlr. zu dem Ersatz der

500 Thlr. beizutragen. In geeigneten Fällen wird er aber zur Wiedererlangung dieses Beitrages seinen Regreß an seinen Committenten nehmen können.

3) Nach dem Buchhändlerpreise, nicht nach dem Ladenpreise wird vom Buchhändler oder Kunsthändler ein Werk verkauft, daher auch nicht nach letzterem, sondern nach dem Verkaufswerthe überhaupt der Schadenersatz zu berechnen sein. — Beschuldigt aber ein Autor einen Verleger der widerrechtlichen Vervielfältigung, so wird es ihm freistehen, einen andern Schätzungsmodus anzunehmen (s. Note 4).

4) Da sonach der Beweis eines höheren Schadens überhaupt nachgelassen ist, so muß dem, der ihn unternimmt, auch gestattet sein, jedes anderen Beweismittels als des Nachweises einer Höhe der Exemplarzahl und des Kaufwerthes derselben sich zu bedienen. Namentlich muß den Autoren dieß im Bezug auf das höhere Honorar erlaubt sein, welches sie von einem andern Verleger hätten erhalten können.

5) D. h. vorräthig bei solchen Personen, die sich gewerblich mit dem Vertriebe beschäftigen und gewerbpolizeilich also dazu berechtigt sind.

6) Auch die vorräthigen Exemplare der unerlaubten Vervielfältigung sind mithin und zwar bloß gegen Ersatz der Kosten, die ihre Herstellung verursacht hat, dem Berechtigten auf sein Verlangen zu überlassen.

7) Wenn z. B. ein Autor sein Werk — nach Absatz von dessen erster Anflage — an einen andern, als den ursprünglichen Verleger behufs einer neuen Auflage veräußert, weil er dieß, in Folge entweder bisheriger Rechtsgrundsätze oder nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach der Fassung seines Contractes mit dem ersten Verleger, rechtlich thun zu können glaubte, der neue Verleger aber hierauf vom ersten Verleger wegen Nachdrucks oder widerrechtlicher Nachbildung belangt wird, so kann doch, wenn auch wirklich den Umständen nach — aber vielleicht erst nach verschiedenen Erkenntnissen — schließlich die Vervielfältigung als nicht rechtmäßig erklärt würde, der neue Verleger der wissentlichen, dolosen Unternehmung einer unerlaubten Vervielfältigung nicht geziehen werden; die Versicherung des ihm bekannten, achtbaren Autors oder die eine solche Auslegung: als sei der Autor zur ferneren Vergebung des Werkes befugt, fast unzweifelhaft zulassenden Bestimmungen des früheren Contractes, endlich individuelle Ueberzeugung von der bisherigen Praxis rc. können die neue Vervielfältigung sehr entschuldbar, keineswegs als wissentlichen Nachdruck erscheinen lassen.

10.

„Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines „Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechts„nachfolgers) 1), einzuleiten.“

„Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Untersu-
„chung treten die Bestimmungen des Art. 75[2]) des Cri-
„minalgesetzbuches ein."

Der Inhalt des §. 10 hat, im Verhältniß zu seiner Fassung im Entwurfe, durch die Seiten der Stände erfahrene Umänderung unstreitig sehr gewonnen. Nach dem Entwurfe sollte, gleich dem preußischen und bairischen Gesetz, die Zurücknahme der Anzeige den Fortgang der Untersuchung nicht hemmen und die Strafbarkeit nicht aufheben. Es war aber in der That nicht abzusehen, warum hier nicht ebensowie bei allen andern Untersuchungssachen, der allgemeine Grundsatz des sächsischen Criminalgesetzbuches einschlagen und Anwendung finden sollte, wornach bei Untersuchungen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten anzustellen sind (wie da z. B. sind der Ehebruch, Verwandtendiebstahl, Beleidigungen, Betrug aus Vertragsverhältnissen, Entführung, die unbefugte Ausübung der Jagd ꝛc. ꝛc.) durch die Zurücknahme dieses Antrags, wenn sie bis zu einer gewissen Zeit erfolgt, die Untersuchung aufgehoben wird.

Auf Anrathen der Kammer wurde daher der §. dem nurerwähnten allgemein-strafrechtlichen Grundsatze gemäß umgeändert, wie er jetzt ist (s. Note 2).

Anmerkungen.

1) Darüber, ob der Autor selbst gegen den Nachdrucker auftreten könne, wenn dieß der Verleger seines Werkes (vielleicht aus gewissen Privatrücksichten) nicht thut, ist mehrfacher Zweifel aufgetaucht. — Nach unserer Ansicht muß dieß dem Autor dann, wenn er, zumal das Vervielfältigungsrecht nicht für immer von ihm aus den Händen gegeben worden ist — noch ein pecuniäres Interesse nachweisen kann, allerdings gestattet sein. — Dieß dürfte auch im §. gegenwärtig durch die, im Entwurfe nicht vorhandene, Einschaltung „(Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers)" angedeutet werden wollen.

2) Dieser Artikel lautet so:

„Bei gesetzwidrigen Handlungen, in Ansehung deren nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, insofern nicht schon ein Straferkenntniß publicirt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer an-

deren ebenfalls dabei betheiligten Person annoch vorliegt, oder später angebracht wird."

11.

„Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird „Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen „vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst „sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz ge„währt werden würde.

„Von Seiten der Angehörigen andrer deutscher Bun„desstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; „es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben „Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach „der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt."

12.

„Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des „Rechtsschutzes einem sächsischen Angehörigen dann gleich „behandelt:

a.

„wenn er das zu schützende Recht erwiesener Maaßen unmit„telbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehöri„gen erworben hat [1]);

b.

„wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthand„lung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung „in einer hierländischen Druckerei veranstaltet und die in„ländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für „den Ausländer in Anspruch nimmt [2]),

„und in beiden Fällen die in §. 14 erwähnte Bescheinigung „ausgewirkt worden ist."

13.

„Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestim„mungen §§. 11 und 12 unter b Anspruch auf hierländi-

„schen Rechtsschutz für ein litterarisches Erzeugniß oder „Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- „oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine „Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichts „desto weniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exem- „plare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf „später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auf- „lagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

„Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrig- „keitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vor- „räthe binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, „die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Er- „scheinen derselben und längstens vor der Versendung zu „bringen sind.

Zu §§. 11 — 13.

Unter allen Bestimmungen haben die in §. 12 b des Gesetz-entwurfes enthaltenen die meiste Anfechtung erfahren, auch in den Kammerverhandlungen die bedeutendsten Discussionen herbeigeführt. Der §. 12 lautete im Entwurfe wie folgt:

„Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt,

a) wenn er das zu schützende Recht, erwiesenermaaßen, unmittelbar oder mittelbar, von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat,

b) wenn einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung der Vertrieb des Werkes ganz oder zum Theil und wenigstens concessionsweise übertragen worden ist, und diese sodann, zugleich für den Ausländer, den Rechtsschutz in Anspruch nimmt:

und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagsschein ausgewirkt worden ist.“

Dem §. wurde hauptsächlich zum Vorwurfe gemacht, daß er nicht allein dem Ausländer (nicht Deutschen) überhaupt Mittel an die Hand gebe, der in §. 11 (der im Entwurfe ebenso, wie jetzt, lau-

tete) geordneten Nachweis der Reciprocität zu umgehen, sondern daß er sogar, wenn auch indirect, doch offenbar diese Forderung der Reciprocität in §. 11 gänzlich aufhebe, wenn sub b nachgelassen sei, daß, ohne jenen Nachweis, die bloße Ertheilung eines Commissionsauftrages schon den Anspruch auf Schutz aus diesem Gesetze begründe.

Diesem Vorwurfe wurde dagegen Seiten der Regierung entgegengestellt, „daß über Härte im neuen Gesetz gegen inländische Verleger in Bezug auf ausländische sich keineswegs zu beklagen sei, da die zeitherigen gesetzlichen Anordnungen den Ausländern weit günstiger, als die gegenwärtigen gewesen seien, indem das Hauptgesetz in Sachsen über den Buchhandel, welches erst durch das gegenwärtige Gesetz außer Gültigkeit gesetzt werde — das Mandat, den Buchhandel betr., vom 18. December 1773 (CC. A. II. Th. I. p. 39) — den Nachweis der Reciprocität vom Ausländer zwar ebenfalls gefordert, hiervon aber stets dann ihn dispensirt habe, wenn er um ein Privilegium nachgesucht habe oder seine Verlagsbücher in das Protocoll der Büchercommission habe einzeichnen lassen, also nicht einmal das Hinzutreten eines inländischen Verlegers, wie es jetzt sein müsse, zu dem Gesuch eines Ausländers um Schutz gegen Nachdruck erfordert worden sei."

Die Vereinigung der dissentirenden Ansichten in der gesetzgebenden Gewalt erfolgte endlich dadurch, daß eines Theils dem Satz des §. 12 sub b eine dem inländischen Verleger noch mehr Nutzziehung aus dem vom Ausländer begehrten Schutz seines ausländischen Verlagsrechtes sichernde Fassung gegeben, andern Theils der Vertrieb der beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorgenommenen Vervielfältigung eines ausländischen Werkes (in §. 13, anfänglich §. 12 b) nachgelassen wurde.

Wir sind nun, aus mehreren Gründen, die wir sogleich unten weiter darlegen werden, vollkommen davon überzeugt, daß es, für den Sächsischen Buchhandel namentlich, nur von Nutzen sein wird, daß an und für sich so günstige Bestimmungen über die von dem Ausländer zu erlangende Möglichkeit des Rechtsschutzes gegen hierländischen Nachdruck im gegenwärtigen Gesetz getroffen

worden sind. Wenn man aber hat behaupten wollen, daß diese Bestimmungen nicht günstiger für Ausländer seien, als die schon im Mandate von 1773 enthaltenen, so kann dem keineswegs beigestimmt werden. Die Worte des §. 2 dieses Mandats:

„Da ein **solcher** Beweis theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich sein kann: So haben diejenigen Verleger u. s. w."

können nicht auf den Beweis des reciprocum, sondern nur auf den Beweis des redlichen Erwerbes eines Buches vom Autor bezogen werden, da der Hauptsache nach lediglich von diesem letzteren Beweis in §. 1 des Mandats die Rede ist und nur einschaltungsweise außerdem vom Ausländer, neben diesem vorerst zu bringenden Beweis, der Nachweis des reciprocum gefordert wird. Wir müssen deshalb auch bezweifeln, daß auf Grund des §. 2 des angezogenen Mandats in concreto unsere Behörden den hierländischen Vervielfältiger eines ausländischen Werkes würden als Nachdrucker haben verurtheilen können, wenn der betreffende ausländische Verleger, ohne jedoch das reciprocum nachzuweisen, darauf angetragen hätte.

Mag es aber mit dieser nun abgethanen Frage sich verhalten wie es wolle, es kann nur Freude und Hoffnung für noch blühenderen Zustand des Sächsischen Buchhandels erregen, daß Nachdruck ausländischer Werke in Sachsen künftig nicht wird zu wagen [3]) sein, daß Sachsen vorangegangen ist in einer liberalen Bestimmung für Nichtdeutsche, daß es den ersten Schritt gethan zur Vereinigung von allen Staaten unter ein dießfallsiges gleiches Princip.

Möge der hierländische Verleger sich nicht andern deutschen Collegen dadurch nachgesetzt glauben, daß ihm das volle Retorsionsprincip (wie in Preußen, Weimar, Baiern u. s. w.) nicht zur Seite steht! möge auch das Publicum sich nicht dadurch für gefährdet halten und meinen, ferner nicht mehr billige Ausgaben ausländischer Werke sich verschaffen zu können! Diese Meinung, diese Furcht möchten sie vielleicht mit Grund hegen, wenn die Bestimmung des Gesetzentwurfs beibehalten worden wäre, wornach die Erlangung des Rechtsschutzes für einen Ausländer

schon bei der Uebertragung des bloßen Vertriebs an hierländische Verleger möglich war [4]). Nachdem aber eine solche Disposition durch das Dazwischentreten der Stände verhüthet, der Ausländer vielmehr nun genöthigt ist, einen Sächsischen Staatsangehörigen direct an der Nutzziehung aus der mechanischen Vervielfältigung des ausländischen Werkes Theil nehmen zu lassen, ist weder für unsere Verleger, noch für unser Publicum die Gefahr eines Nachtheils aus dem §. 12 vorhanden. — Man halte nicht ein, der Ausländer habe nunmehr kein Interesse weiter, erst mit einem hiesigen Staatsangehörigen zu gemeinschaftlicher hierortiger Herausgabe des ausländischen Werkes sich zu vereinigen, da ja für ihn nach den nunmehrigen sächsischen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachdruck seines im Auslande verlegten Werkes ferner nicht zu fürchten stehe. Dem ist nicht so: denn muß ihm jedenfalls an dem größtmöglichen Absatz liegen und kann er doch diesen bei den im Auslande allenthalben höheren Buchhändlerpreisen hierorts nicht erzielen, also auch nicht durch Ueberlassung der im Auslande selbst vervielfältigten Exemplare erreichen, so bleibt ihm kein anderer Ausweg, als eine Vervielfältigung selbst hier zu unternehmen oder eine solche für ein Honorar einem hiesigen Verleger zu überlassen; er wird einen auf diese Weise zu ermöglichenden sicheren Gewinn, wenn er auch geringer sein sollte, dem unsicheren und dem Schaden vorziehen.

Vertrauen erweckt Wiedervertrauen und Strenge gegen Nachdruck lohnt sich von selbst; die Geschichte von Sachsens Buchhandel selbst lehrt dieß am deutlichsten. Hätte Sachsen nicht von jeher den Nachdruck verboten, hätte es denselben vielleicht sogar begünstigt, es würde schwerlich den ersten Rang im Weltbuchhandel eingenommen haben. — Auch jetzt wäre ein Weg offen gewesen, den Nachdruck ausländischer Werke zu erleichtern und doch zugleich hierländischen Verlegern den Schutz gegen solchen im Auslande zu erhalten; — man hätte nur die Bestimmung wegen der Ausländer aus gegenwärtigem Gesetze ganz hinwegzulassen gebraucht, so hätte Sachsen den Nachweis des reciprocum immer noch von Ausländern, vermöge bestehender Grundsätze, fordern, gleichwohl aber seinen Unterthanen, bei Processen im

Auslande, gegen dortigen Nachdruck hierländischer Werke, den Beweis des hier gleicherweise gewährten Rechtsschutzes ermöglichen gekonnt, da es, durch eine öffentliche, gesetzliche Bestimmung nicht gebunden, Zeugnisse darüber, als ob der Ausländer hier gleich dem Inländer geschützt werde, beliebig hätte ausstellen mögen. Es braucht aber nicht ausführlich darauf hingewiesen zu werden, in welchem Mißverhältniß zu ihrem bisherigen Ruhm, als Verfolgerin des Nachdrucks, für Sachsens Regierung diese zweideutige Maßregel gestanden haben würde.

Anmerkungen.

1) Vorausgesetzt ist natürlich hierbei, daß das zu schützende Recht in Sachsen zur Ausführung habe gebracht werden sollen oder schon gebracht sei. Denn wenn z. B. ein Sachse in London ein Werk bei einem dortigen Verleger erscheinen läßt und dasselbe käme in einer anderweiten Vervielfältigung hierorts zu Tage, so würde der englische Verleger keineswegs auf den bloßen Grund hin, daß er das Werk von einem Sachsen erworben, dessen hiesige Vertreibung in der anderweiten Vervielfältigung verhindern können; er würde dazu entweder dem Erforderniß des §. 11 oder 12 b vorher nachzukommen haben. Unter der Erwerbung überhaupt ist übrigens, wie sich von selbst versteht, auch die durch Erbanfall mit zu verstehen.

2) Der Satz ist nicht exclusiv gebraucht; der Ausländer ist keineswegs abgehalten, sich gar nicht unmittelbar bei der hiesigen Herausgabe seines Verlagsartikels zu betheiligen, kann vielmehr das Verlagsrecht, oder die Befugniß zu einer besondern Herausgabe an einen hiesigen Staatsangehörigen verkaufen und hat dennoch dem Principe des Gesetzes genügt. — Uebrigens spricht das Gesetz zwar bloß von hierländischen Druckereien, die benutzt werden müßten, damit der Schutz des Gesetzes angerufen werden könne; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß ebensogut jede andere Vervielfältigungsart eines ausländischen Kunstwerkes, welches hier gegen Nachbildung geschützt werden soll, hier vorgenommen worden sein muß.

3) Geschieht es doch noch nach dem Erscheinen dieses Gesetzes, so geschieht es auf die Gefahr des Unternehmers hin, daß, sobald der ausländische rechtmäßige Besitzer den Voraussetzungen §§. 11 oder 12 b genügt und also den Anspruch auf Schutz erlangt hat, alle vorräthige Exemplare und mechanische stehende Vorrichtungen ihm werden weggenommen werden und er überdieß in die Nachdrucksstrafe verfällt.

4) Ein Ausländer hätte dann, um die hiesige Vervielfältigung zu verhüthen, ein Werk, das ihm im Auslande theuer bezahlt wird, nur in

einigen Exemplaren in hiesige Commission zu geben gebraucht, ohne selbst den Verkauf derselben dabei zu beabsichtigen, und hätte dadurch allein schon den Anspruch auf hiesigen Rechtsschutz erlangt.

14.

„Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen „Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in An„spruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen „zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Ver„waltungsbehörden (§. 17 ff.) bis zum Nachweise eines „Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtig„ten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen „Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbe„hörde ausgefertigten Verlagsschein oder die künftig an „dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung „anerkannt ist.

„Ausländern werden Verlagsscheine nur unter den „§§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Be„schränkungen ertheilt werden.

„Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nö„thigen näheren Bestimmungen im Verordnungswege er„theilt werden."

Zu §. 14.

Die zweite Kammer fand das Fortbestehen des Institutes der Verlagscheine nicht empfehlenswerth. Und allerdings ist nicht zu läugnen, daß diese Scheine den Schutz, den man von ihnen erwartete und vielleicht noch erwartet, weder immer gewährt haben noch künftig immer gewähren werden. Denn es ist bisher mehr denn einmal vorgekommen, daß nicht allein für ein und dasselbe Werk mehrere Verlagsscheine ausgegeben wurden (z. B. bei Blumauers Werken und Wielands Gedichten), sondern daß auch über die Wirkung eines solchen Scheines in verschiedenen Instanzen vor den Behörden selbst verschiedene Meinungen obwalteten; so wird es auch in Zukunft noch der Fall sein können,

daß zwei Verlagsscheine für die Herausgabe desselben Werkes von sächsischen Behörden ausgestellt werden *). — Allein ebenso wenig ist zu verkennen, daß das Verlagsrecht ein wenig gesichertes sein würde, sollte etwa, wie ehedem erlaubt, die Auswirkung einer Verlagslegitimation gar nicht Seiten des Staats erfordert werden. — Der durch die Stände beantragte und in den §. aufgenommene Zusatz:

„oder die künftig an dessen (des Verlagsscheins) Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung"

läßt hoffen, daß entweder in dem in Aussicht stehenden Gesetz über das Verhältniß des Verlegers zum Autor oder sonst eine genügendere Bestimmung über die betreffende Legitimation gegeben werden wird.

Was übrigens die zeither übliche oder doch vorgekommene Aufnahme des Verlagsscheins in die preßpolizeiliche Legitimation des Druckers betrifft, so ist diese jedenfalls nur zufällig gewesen und wird deren Trennung, in Folge des dießfalls von den Ständen ausgesprochenen Wunsches, künftig wohl von selbst vor sich gehen. Denn ein nothwendiger Zusammenhang zwischen Censur- und Verlagsscheinen findet keineswegs statt; beide sind ganz verschiedener Natur, auch nicht als intendisch in den Bundesgesetzen angesehen oder aufgeführt; dort kommen vielmehr Verlagsscheine gar nicht, sondern nur die Vertriebserlaubniß in Frage; diese polizeiliche Bestimmung hat aber mit der privatrechtlichen gar keinen Zusammenhang, verhindert also auch nicht eine völlige Trennung durch positivgesetzliche Bestimmungen unseres Landes.

Anmerkung.

*) Dazu liegt z. B. dann die Möglichkeit vor, wenn ein ausländischer Verleger einem hiesigen Verleger die Erlaubniß verkauft hat, von seinem Verlagswerke hierorts eine Herausgabe zu veranstalten, zugleich aber auch der ausländische Autor, der seinem ursprünglichen Verleger nur für jenes Ausland die Vervielfältigung seines Werkes verstattet zu haben glaubt und behauptet, ebenfalls einem hiesigen Verleger das Verlagsrecht an seinem Werke für Sachsen und Deutschland überhaupt, einräumt. — Ebenso wenn der Autor seinem Verleger eine Auflage zu einer gewissen Höhe der Exemplarzahl gestattet, Letzterer aber nur einen Theil davon abgezogen, das

hierzu bestimmt gewesene mechanische Mittel wieder außer Brauchbarkeit gesetzt und die Exemplare verkauft hat, der Autor dagegen nunmehr einem andern Verleger das Verlagsrecht für die zweite Auflage abtritt; hier kann es ebenfalls vorkommen, daß zwei Verlagsscheine, sogar für dieselben Exemplare vorhanden sind. Denn der erste Verleger hat einen Verlagsschein für eine Auflage von z. B. 1000 Exemplaren; diese erste Auflage aber, obgleich in geringerer Anzahl von Exemplaren — z. B. von 600 — ist beendigt (weil die mechanische Vorrichtung zu derselben Vervielfältigung nicht mehr vorhanden) und vergriffen, und der Verleger der zweiten Auflage hat daher offenbar einen Anspruch darauf, daß ihm für diese zweite Auflage ein Verlagsschein ausgestellt werde. Nichtsdestoweniger wird auch der erste Verleger vermöge seines auf 1000 Exemplare lautenden Scheines behaupten, noch 400 Exemplare anfertigen zu können, der zweite Verleger wieder entgegenstellen, daß dieß seinem auf die zweite Auflage gerichteten Verlagsscheine widerspreche. — Die Bestimmung im obigen §., daß der Inhaber des Verlagsscheins im Zweifel für besser legitimirt provisorisch zu achten sei, wird also hier nicht Platz greifen können.

Nach unserer oben bei §. 4 schon ausgesprochenen Ansicht würde hier dem Verlagsscheine des zweiten Verlegers der Vorzug zu geben sein.

15.

„So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, „kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§. 11 „und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf „Nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist."

Auch dieser §. wird nicht verfehlen, Sachsens Vorausgang in Unterdrückung hiesiger, unbefugter Vervielfältigungen von ausländischen Werken, im Auslande Anerkennung zu verschaffen, und zwar um so mehr, als in Folge der gegenwärtigen Bestimmung unsere Nachbarländer kaum umhin können werden, ähnliche prohibitive Verfügungen zu erlassen. Denn ist Sachsen, wie mit Recht angenommen werden kann, wenigstens dem ganzen norddeutschen Buchhandel unentbehrlich für den Absatz, so werden mit Sachsens dießfallsiger Gesetzgebung nothwendig die Gesetzgebun-

gen dieses Theiles von Deutschland harmoniren müssen. — Alle deutsche Länder aber überhaupt, in denen die Vervielfältigung ausländischer (nicht deutscher) Werke noch zur Zeit ebensogut als erlaubt ist, entbehren von nun an der Möglichkeit der Commission ihrer vervielfältigten ausländischen Geistesproducte nach Sachsen oder werden wenigstens immer nur auf die Gefahr der Beschlagnahme hin jene nachgedruckten oder nachgebildeten Werke hierher versenden können. Sie sind dieser Beschlagnahme ausgesetzt, sobald der betreffende ausländische Berechtigte von den Anordnungen in §. 12 b Gebrauch macht oder einem hiesigen Staatsangehörigen das Verlagsrecht an dem ausländischen Artikel überläßt. Auf ganz Deutschland also wird mehr oder weniger die gegenwärtige Bestimmung von wohlthätigem Einfluß sein, die einstmalige Vereinigung aller Staaten unter ein Princip, unter das Princip der unbedingten, gegenseitigen Rechtsgewährung, vorbereiten.

16.

„Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetz sind überhaupt „nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die „unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten „nach §. 1 zukommender, schon stattfindender „oder möglicher Erwerb geschmälert werde."

Die ursprünglichen §§. 1 und 2 dieses Gesetzes bestimmten — wie aus ihrer bei §§. 1 und 2 angegebenen Fassung hervorgeht — nur soviel, daß ein Recht der Urheber, oder rechtmäßigen Nachbesitzer, an einem geistigen Werke bloß dann durch gegenwärtiges Gesetz getroffen und resp. geschützt werde, wenn es als Vermögensrecht sich darstelle. Darüber aber enthalten jene ursprünglichen §§. keine Bestimmung, wie dieses Vermögensrecht selbst qualificirt oder, mit andern Worten, welchen Voraussetzungen genügt sein müßte, damit es wirklich dem Schutze dieses Gesetzes unterliegen könne; vielmehr wurde, zu diesem Zwecke, sowohl in §. 1 wie in §. 2 auf §. 15 (dem jetzigen §. 16) hingewiesen. Dieser lautet aber im Entwurfe so:

„Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur in so weit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte

Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde;"
er gab also näher an, wie das den Charakter des Vermögensrechtes an sich tragende Recht (nach §§. 1 und 2) äußerlich sich darstellen müsse, damit dessen Schutz verlangt werden könne, er gab an, daß dieses Vermögensrecht entweder ein schon ausgeübt werdendes sein oder doch als ein solches erscheinen müsse, welches noch ausgeübt werden könnte, welches möglich sei.

Als nun das Gesetz in die Kammer gelangte, wurden, wie oben bereits angegeben, die §§. 1 und 2 ziemlich ganz umgeändert; der oberste Grundsatz des Gesetzes, der bis dahin in den §§. 1, 2 und 15 enthalten gewesen, wurde in §. 1 zusammengefaßt, der §. 2 zu einer Erläuterung des §. 1 gemacht und die Bezugnahme auf §. 15 (oder resp. jetzt §. 16) bei beiden in Wegfall gebracht, an Statt dessen aber sogleich in §. 1 beigefügt:

„Hierbei wird jedoch rc. — wirklich bestimmt sei."

Mit diesen Worten wurde erläutert (wozu früher der §. 15 bestimmt war): unter welchen Voraussetzungen das voranerwähnte Vermögensrecht des Schutzes des gegenwärtigen Gesetzes sich zu erfreuen haben solle, nämlich dann, wenn das betreffende Geistesproduct zum Gelderwerbe nicht allein geeignet, sondern wirklich dazu bestimmt sei. Sonach erhielt das Gesetz, im Vergleich zu der früheren Fassung, jetzt eine beschränktere Ausdehnung; es sollte sein Schutz nicht mehr schon dann eintreten, wenn bloß überhaupt ein Gewinn möglich, also das Geistesproduct nur **geeignet** dazu war, sondern es wurde nun auch verlangt, daß es zum Erwerbe schon bestimmt sei, daß man also seine Anwendung Behufs des Erwerbes bereits unternommen habe. — Nach dieser Abänderung der Tendenz des Gesetzes hätte nun aber auch §. 15 (§. 16) geändert oder weggelassen werden sollen; denn er forderte, und fordert jetzt noch als §. 16, nur die Möglichkeit der Bestimmung zum Erwerbe, während der §. 1 die schon eingetretene Bestimmung selbst dazu verlangt.

Will man sonach dem jetzigen §. 16 nicht die gezwungene Auslegung geben: „als sei unter möglichem Erwerbe nur der zu verstehen, der, bei schon eingetretener Anwendung zum Gewinn, zwar noch nicht percipirt sei, aber doch in Aussicht stehe *)," so kann man nicht umhin, einen Widerspruch in § 16 mit §. 1 zu finden.

Anmerkung.

*) Es wäre wünschenswerth, daß, falls ein derartiger Sinn in den §. hätte gelegt werden sollen, die derartige Auslegung officiell erfolgte; noch wünschenswerther aber, daß der ganze §. 16 in Wegfall gebracht würde. Denn das, was er zu sagen bestimmt wäre, nämlich unter welchen Voraussetzungen die Rechtsverfolgung aus diesem Gesetze Statt habe, geht unverkennbar schon aus §. 1 hervor.

17.

„Das strafrechtliche Verfahren auf Grund dieses Ge„setzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und „Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Be„hörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung „der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, „und ist dem wegen der Letzteren stattfindenden Instanzen„zuge unterworfen."

Nur insofern wird durch diesen §. bei Nachdrucksangelegenheiten etwas Neues eingeführt, als die Regulirung der privatrechtlichen Verhältnisse und die zu führende Untersuchung nunmehr in eine Hand gelegt werden. Denn zum Theil war dieß schon jetzt der Fall und nur an sehr wenigen Orten des Landes die Competenz gespalten. — Also nur wo dieses Letztere zeither in der Einrichtung lag, tritt mit gegenwärtigem Gesetz eine Aenderung ein; für alle übrigen Orte, wo Civil- und Criminaljustiz schon jetzt von einer und derselben Behörde geübt wurde, verbleibt es beim Alten.

Das bisherige Verfahren nun aber bei Nachdruckssachen überhaupt war und ist theils in den Gesetzen vom 28. und 30.

Januar 1835 sub A und D, theils in den Verordnungen über Verwaltung der Preßpolizei vom 13. October 1836 §. 54 und vom 20. December 1838 §. XIX bezeichnet. Bei der Verwaltungsbehörde war der erste Schritt, der Antrag auf provisorische Beschlagnahme und sonstige vorläufige Maßregeln von dem Verletzten zu thun; die Verwaltungsbehörde gab aber hierauf, und wenn sie dem Antrag zu fügen für zulässig und nöthig erachtet hatte, die Sache an das competente Criminalgericht (welches Civilbehörde oder besonderes Criminalgericht sein konnte) ab; dieses leitete die Untersuchung in Gemäßheit des in Strafsachen überhaupt vorkommenden Verfahrens ein, und die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch im Civilwege, wenn in diesem unterdeß oder schon vorher eine Klage angestellt worden war, wurde bis nach Beendigung des Untersuchungspassus ausgesetzt.

Dasselbe Verfahren wird nun auch fernerhin noch Statt haben, nur daß fortan die unbefugte Vervielfältigung nicht mehr als Criminalsache zu behandeln und die Untersuchung, als wie in einer Polizeisache, stets von dem Civilgericht zu führen ist: Die Verwaltungsbehörde wird auch ferner den Anfang machen und dann die Sache an die Civilbehörde abgeben; von dieser aber wird zuerst das Untersuchungsverfahren zu beenden und dann zur Erörterung der Civilansprüche überzugehen sein. — Besondere Beachtung und Erinnerung dürfte nur das vielleicht noch verdienen, daß bei Rücknahme des Antrags auf **Untersuchung** stets auch die Verzichtleistung auf **Schadenersatz** zu vermuthen ist, beim Fortgange des Civilpassus aber eine **dreimalige** Entscheidung — die aber doch nicht *in durius* ausfallen darf — Platz ergreifen kann.

Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß, so einfach auch dieses Verfahren zu sein scheint, in concreto doch oft die verschiedensten Zweifel über dasselbe noch auftauchen können und werden; dieß wäre aber auch keinesfalls verhüthet worden, wenn, wie es die erste Kammer wünschte, eine specielle Bestimmung über das Verfahren in Nachdrucksachen in das Gesetz selbst mit aufgenommen worden wäre, da eine solche doch unmöglich so ins Einzelne einzugehen vermocht hätte, daß dadurch allen Eigenthümlichkeiten der

speciellen Fälle begegnet worden wäre. Es scheint vielmehr jedenfalls angemessener, den allgemeinen Proceßmaßregeln hierüber und, soviel die Stellung der Verwaltungsbehörden zur Justiz in diesen Sachen betrifft, den schon angezogenen Gesetzen von 1835 nachzugehen. — Sollten Zweifel dabei wiederholt und bleibend vorkommen, so steht zu verhoffen, daß die Regierung, wie sie bei Gelegenheit der dießfallsigen Verhandlungen in der ersten Kammer angedeutet, Bedacht nehmen wird, dieselben auf dem Verordnungswege zu beseitigen.

Was übrigens die Stellung der Nachdrucksangelegenheiten unter Civil- oder Polizeistrafsachen und nicht vielmehr unter Criminalfälle anlangt, so erklärt sich dieß aus der ganzen Ansicht des Gesetzes, welches, wenn es Eigenthum im civilrechtlichen Sinne an Geistesproducten nicht anerkennt, auch keine Verletzung desselben im criminalrechtlichen Sinne denkbar erscheinen läßt.

18.

„Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werkes der Litteratur oder Kunst nach den Bestimmungen §§. 1 und 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, sowie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes, hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und andrer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die Letztere ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereines von Sachverständigen zu erfordern.

„Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß und daher nicht bloß aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Litteraten, Künstlern, namentlich auch musicalischen Componisten bestehen und über deren Wahl

„und Bestellung und Geschäftsführung des Vereines wird „eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen „enthalten."

Zu §. 18.

Schon bisher war es nicht ungewöhnlich, in zweifelhaften Nachdrucksfragen von Sachverständigen ein Gutachten einzuholen und im Entwurfe des Gesetzes lag wohl auch keine andere Absicht vor, als den schon bisherigen Gebrauch zur gesetzlichen Geltung zu bringen. Da aber nach diesem bisherigen Gebrauche nicht immer dieselben Sachverständigen zu Rathe gezogen wurden, vielmehr dem Richter freistand, bald diesen, bald jenen Sachkundigen um seine Meinung zu befragen, und da hieraus alle diejenigen Unzuträglichkeiten hervorgingen, welche nothwendiger Weise mit einem solchen Verfahren zusammenhängen und hauptsächlich darin bestehen, daß der nur einmal oder zufällig und zwar allein auserwählte Sachverständige nicht die Festigkeit und Vielseitigkeit im Urtheilen gewähren kann, welche die Folgen der Wahl immer derselben und zwar mehrerer Sachverständigen sind u. s. w., so fanden die Kammern es für angemessener, und wurde die ursprüngliche Fassung des §. auch dahin verändert, daß es ein stehender Verein von Sachverständigen sein solle, der sein Gutachten über zweifelhafte Fragen abzugeben habe, und zwar zur Zeit nur ein einziger, in Leipzig — als dem Hauptorte des Verkehrs mit geistigen Producten — bestehender Verein, damit Verschiedenartigkeit in den Ansichten verschiedener Vereine vermieden werde. — Gerade aus diesem Grunde aber allein schon scheint es, daß die Gründung mehrerer solcher Vereine wünschenswerth gewesen wäre. Ein Verein kann sehr möglicher Weise zu stehenden, einseitigen Ansichten führen, während mehrere dergleichen ihre Ansichten unter sich controlirt und für den Richter einen freieren Standpunkt in der Beurtheilung der mehreren Gutachten über gleiche Fälle herbeigeführt hätten. Aber auch zur allgemeinen, bisher noch so sehr vermißten Ausbildung des Urtheils im Publicum, selbst nur im unmittelbar dabei interessirten Publicum, über diese Gegenstände

des mercantilen wie juristischen Geschäftslebens würde die Existenz mehrerer in verschiedenen Landestheilen bestehender solcher Vereine von höchst wichtigem Einfluß gewesen sein, so daß man wohl mit Recht den Wunsch aussprechen kann, es möge wenigstens in Dresden noch, vielleicht auch in Zwickau, dieselbe Einrichtung getroffen werden.

Durch das künftige Vorhandensein eines Sachverständigenvereins in Leipzig wird nun aber das erkennende Gericht, und resp. — bei Zweifeln über Zulässigkeit einer beantragten Beschlagnahme — die Verwaltungsbehörde, keineswegs für alle Fälle an Einholung eines dergleichen Sachverständigen-Gutachtens gebunden sein, noch war es räthlich oder nothwendig, eine solche Verbindlichkeit der Behörden im Gesetze festzustellen, da es der Fälle viele geben wird, wo die Einholung eines Gutachtens nur zu größerer Zeit- und Kosten-Aufwendung [1]), nicht aber zu klarerer Darstellung des Thatbestandes oder rechtlichen Verhältnisses dienen würde [2]), auch, wenn die Partheien durch Nichteinholung des Gutachtens sich verletzt fühlten, dieß in zweiter Instanz gerügt und, da nöthig, nachgeholt werden könnte.

Das aber erscheint als sehr wünschenswerth, daß in den Verein der Sachverständigen auch vornehmlich Rechtsverständige zu Mitgliedern gewählt werden, da viele Fälle, und namentlich fast alle, wo es sich darum handelt, ob von dem Verleger gegen den Autor, und umgekehrt, eine dem Nachdruck oder der widerrechtlichen Nachbildung gleichzuachtende Vervielfältigung vorgenommen und begangen worden sei, kaum anders als durch einschlagendes juristisches Urtheil begutachtet werden können, und diese Fälle, wenn auch die Behörde selbst den nöthigen juristischen Theil des Gutachtens suppliren könnte und wollte, entweder zu unverhältnißmäßiger Verzögerung und Kostenvermehrung oder einseitiger Beleuchtung Anlaß geben würden [3]).

Anmerkungen.

1) Die Ausführungsverordnung zu dem Gesetz giebt über die durch das Einholen des Gutachtens erwachsenden Kosten keinen näheren Aufschluß; es ist dort (zu §. 18 sub b) nur die Rede davon, daß die Sachverständigen ein Honorar für ihr Gutachten fordern können. — Jedenfalls

unterliegt aber ihre Liquidation der Moderation der das Gutachten fordernden Behörde.

2) Wie z. B. dann, wenn der Nachdrucker seine Handlung gar nicht abläugnet oder ohne Weiteres zu erkennen ist, daß die vorliegende Handlung unter die in §§. 1 und 2 als widerrechtlich angegebenen zu zählen ist.

3) In der Ausführungsverordnung z. d. G. (z. §. 18), wo das Nähere über die Zusammensetzung des Sachverständigenvereins enthalten ist, ist zwar die Zuziehung und Wahl juristischer Mitglieder, wenn sie sonst sachverständig sind, nicht ausgeschlossen, aber leider die Wahl von Juristen zu Vereinsmitgliedern nicht ausdrücklich vorgeschrieben. — Die Erfahrung wird lehren, daß trotz des wenigen Gewichtes, welches überhaupt auf das Institut des Sachverständigenvereins gelegt ist, doch wenigstens eine rechtsverständige Stimme in jeder Section nicht zu entbehren ist.

19.

„Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication „veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, je- „doch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben „oder nicht nachzuweisen sind, mit der besonderen Bestim- „mung, daß die §. 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Ja- „nuar 1844 beginnt."

Zu §. 19 *).

Aus dem Schlußsatze dieses §. darf keineswegs gefolgert werden, daß das Gesetz bloß hinsichtlich der in demselben geordneten Schutzfrist auf schon vor diesem Gesetz veröffentlichte Geistesproducte Bezug habe. Allerdings lassen gewissermaßen die Motiven selbst zu diesem §. (§. 18 des Entwurfes) eine solche Vermuthung zu, und die zweite Kammer, welche diese Vermuthung theilte, schlug deshalb sogar vor, dem §. nach den Anfangsworten:

„Dieses Gesetz ist"

den Zusatz zu geben:

„was die Bestimmung in §. 3 anlangt".

Da aber die erste Kammer nicht derselben Meinung war, vielmehr annahm, daß das Gesetz, neben der Anordnung der Schutzfrist, noch mancherlei andere Bestimmungen enthalte, welche noth-

wendig auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten litterarischen Erzeugnisse und Kunstwerke angewendet werden müßten, und deshalb dem von der zweiten Kammer beantragten Zusatze nicht beitrat, so ist, da auch von der Regierung gegen diese Seiten der ersten Kammer unternommene Auslegung und resp. Ausdehnung des Paragraphinhaltes eine Einwendung nicht gemacht worden, nicht zu zweifeln, daß gegenwärtig der §. die Anwendung des Gesetzes in allen seinen Punkten auf die jetzt schon veröffentlichten Geistesproducte befiehlt, falls nicht in den einzelnen §§. etwas Anderes für die Vergangenheit besonders angeordnet worden ist, wie dieß z. B. bei §. 5 hinsichtlich der Bemessung des Umfanges eines bisher schon bestandenen Vervielfältigungsrechtes, und §. 13 hinsichtlich des Vertriebes schon vorräthiger Exemplare der Vervielfältigung eines ausländischen Werkes der Fall ist. Auch ist dieß schon deshalb gar nicht anders möglich, weil nach dem folgenden §. (§. 20) alle früheren Gesetze und Verordnungen über den Gegenstand dieses Gesetzes aufgehoben sein sollen.

Uebrigens fällt der im vorstehenden §. gebrauchte Ausdruck

„Geistes- und Kunstwerke“

auf. Man sollte nicht meinen, daß dem Kunstwerke die Eigenschaft des Geistigen abgesprochen werden könnte, zumal da, wie oben bemerkt, nach dem Willen des Gesetzgebers nur Werke der schönen Kunst im Gesetz zu verstehen sein sollen. Nun ist aber das Werk der schönen Kunst ebensogut geistige Erstrebung als das litterarische Product, indem beides erst vom Geiste erzeugt sein muß, ehe es zur sinnlichen Beschauung gebracht werden kann. Daher dürfte die im §. vorgenommene Unterscheidung denjenigen, der nur eben den §. 19 liest, zu der Vermuthung führen, als sei hier von litterarischen und Kunstproducten — als Geisteserzeugnissen — einerseits, und technisch-gewerblichen Kunstwerken — als mechanischen Zusammenfügungen — andererseits die Rede, das Gesetz selbst also auch Industriegesetz. — Daß dieß aber nicht der Fall sein solle, ist schon oben bei §. 1 gesagt worden.

Anmerkung.

*) Wie wir gesehen haben, spricht schon §. 2 davon, „daß hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes nichts darauf ankomme,

ob ein Geistesproduct bereits veröffentlicht sei oder nicht." Der erste Satz des gegenwärtigen §. 19 wäre also unnütz und überflüssig, wenn bereits die angeführten Worte des §. 2 dieselbe Bestimmung, wie §. 19, enthielten —; dieß ein Beweis mehr dafür, daß in §. 2 gemeint sei: „Auch wenn schon beim Erscheinen dieses Gesetzes ein Geistesproduct veröffentlicht — schon vervielfältigt — sei, stehe doch dem Autor und resp. seinen Erben die Befugniß der Verfügung über fernere Vervielfältigungen — neue Auflagen —, mithin ein Anspruch auf Nutzziehung aus neuen Auflagen, fortwährend zu, falls er oder seine Erben denselben nicht ausdrücklich abgetreten haben" (s. Note * zu §§. 4 und 5).

20.

„Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen „Gegenstand werden hiermit aufgehoben."

Zu §. 20.

Aus dem bereits zu §. 19 Gesagten geht schon hervor, daß unter den Worten des gegenwärtigen §.

„über diesen Gegenstand"

nicht etwa bloß die Dauer des ausschließenden Vervielfältigungsrechtes zu verstehen sei. Wenn der vorige §. bloß von diesem Gegenstande — von der Zeitdauer — zu verstehen gewesen wäre, so wäre allerdings auch hier eine dergleichen Vermuthung nothwendig oder doch möglich; §. 19 bezieht sich aber auf alle Punkte der Bestimmungen des Gesetzes und daher auch der §. 20, wenn nicht vielleicht an und für sich schon bei den Worten „über diesen Gegenstand" eine Hindeutung bloß auf §. 19 keineswegs, sondern das anzunehmen ist, daß §. 20 überhaupt auf das ganze Gesetz, und mithin der Satz

„über diesen Gegenstand"

auf alle Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über mechanische Vervielfältigungen sich beziehe.

Obschon nun aber sonach alle zeitherigen Gesetze und Verordnungen über Nachdruck und widerrechtliche Nachbildung auf-

gehoben werden, so ist doch durch diese Aufhebung an dem zeitherigen Verfahren in Nachdruckssachen im Allgemeinen Nichts geändert geworden, da jene zeitherigen Gesetze gegen die unbefugten mechanischen Vervielfältigungen wesentliche Vorschriften über das bei deren Untersuchung und bei der Verfolgung der Entschädigungsansprüche zu beobachtende Verfahren überhaupt nicht enthielten, dieß Verfahren vielmehr, wie schon zu §. 17 bemerkt, nach allgemeinen processualischen Regeln und nach den Bestimmungen der Gesetze vom 28. und 30. Januar 1835 sub A und D, auch resp. der preßpolizeilichen Verordnungen vom 13. October 1836 und 20. December 1838 sich richtete. Die dortigen Vorschriften aber und sonach das ganze zeitherige Verfahren, wenn man die in §. 17 enthaltene einzelne Modification, betreffend die Competenz der Civilgerichte für die Zukunft auch in Bezug auf die anzustellenden Untersuchungen, ausnimmt, werden natürlich durch die Aufhebung in gegenwärtigem §. 20 nicht tangirt.

Nur der Vollständigkeit halber ist §. 21 noch beizufügen:

21.

„Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind „mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“

zu dessen Inhalt etwas Weiteres nicht zu bemerken ist.

Beilagen.

Verordnung,

die Erlassung innenbemerkten Gesetzes betreffend;

vom 22. Februar 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden
König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir mit unsern getreuen Ständen über die Erlassung eines Gesetzes,

den Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend,

Uns einverstanden, und dasselbe unter heutigem Tage vollzogen haben, so bringen Wir solches zwar andurch zur Publication, um allen dabei Betheiligten davon und von den zu dessen Ausführung getroffenen Verordnungsbestimmungen in Zeiten Kenntniß zu verschaffen, finden jedoch, um sowohl Behörden, als Privatpersonen zu den dadurch veranlaßten neuen Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu lassen; für angemessen, andurch

den ersten Mai dieses Jahres

als den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Gesetz und die dazu gehörige Ausführungsverordnung in Wirksamkeit treten sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Februar 1844.

Friedrich August.

(LS) Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Gesetz,

den Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 22. Februar 1844.

WIR, **Friedrich August,** von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Das Recht, litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

2. Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein litterarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers

veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt

a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;

b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles, für erschienen zu achten.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbpolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber von Rechten der §§. 1 und 2 gedachten Art.

4. Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu fernern Vervielfältigungen.

Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.

5. Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen des unveränderten ursprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protocoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrechte.

6. Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2, 4 und 5) beeinträchtigt, oder wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatze an den Berechtigten verbunden.

Auch die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatze zur Folge. Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.

7. Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe, beziehendlich nach dem Buchhändlerpreise einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl bis zu Tausend Exemplaren der Originalausgabe zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§. 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen, hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu Tausend Thalern zu bestrafen.

10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers u. s. w.) einzuleiten. Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung treten die Bestimmungen des Artikels 75 des Criminalgesetzbuchs ein.

11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die in-

ländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt,

und in beiden Fällen die im §. 14 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

13. Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§. 11 oder 12 unter b Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein litterarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichtsdestoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen, in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebs erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen Vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

14. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts-, als Verwaltungsbehörden (§. 17 flg.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagsscheine nur unter den §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ertheilt werden.

Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

15. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§. 11 und 12 ausgedrückten

Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

16. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach §. 1 zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

17. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

18. Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werkes der Litteratur oder Kunst nach den Bestimmungen §§. 1 und 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, sowie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Litteraten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

19. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nach-

zuweisen sind, mit der besonderen Bestimmung, daß die §. 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1sten Januar 1844 beginnt.

20. Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben.

21. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22sten Februar 1844.

Friedrich August.

(LS) Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst;

vom 22. Februar 1844.

Zu Ausführung des unter heutigem Tage bekannt gemachten Gesetzes über den Schutz der Rechte an litterarischen Werken der Kunst wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

I.

(Zu §§. 6 bis mit 9.)

1. Ungeachtet alle Entscheidungen und Rechtsvollstreckungen auf den Grund dieser Paragraphen vor die Gerichte gehören, so haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an sie gelangende Anträge, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß ein Preß- oder Kunsterzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzusehen und zu behandeln sei, diejenigen Erörterungen anzustel-

len und solche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Gesetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes schon begangener dergleichen, oder zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der dadurch Benachtheiligten erforderlich sind.

2. Unter die sonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Verfügungen gehören insonderheit auch provisorische Vertriebsverbote und Beschlagnahmen der §. 8 des Gesetzes gedachten Gegenstände.

3. Werden Anträge darauf von Betheiligten bei einer Verwaltungsbehörde angebracht, so hat sie darauf insoweit zu verfügen, als ihr dieselben durch den beigebrachten vorläufigen Nachweis und nach den von ihr etwa noch für nöthig befundenen Erörterungen begründet erscheinen, außerdem aber die Antragsteller an die Gerichte zu verweisen.

4. Verschiedenheiten der Ansichten unter mehrern Verwaltungsbehörden derselben Instanz, bei welchen der nämliche Antrag gleichzeitig angebracht worden ist, können nur durch Recurs an die höhere Behörde zur Erledigung gebracht werden.

5. Die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag eines Jeden, der, unter Nachweisung seines Interesse, gegen die von ihr erlassene provisorische Verfügung Widerspruch erhebt, dem Ausbringer derselben eine nach den Umständen zu bemessende, höchstens achtwöchentliche, Frist zur Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten und Beibringung eines Nachweises darüber zu stellen und nach erfolglosem Ablaufe derselben diejenige einstweilige Verfügung, gegen die der Widerspruch gerichtet, wieder aufzuheben.

6. Erfolgt ein dergleichen Widerspruch nicht, so bleibt die provisorische Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wirksamkeit. Jedoch kann einer einstweiligen Beschlagnahme nur insoweit die wirkliche Hinwegnahme folgen, als entweder dieser sich die dabei Betheiligten ausdrücklich unterwerfen, oder durch gerichtliche Entscheidung darauf erkannt wird.

7. Nach Anhängigwerdung bei den Gerichten hat sich die Verwaltungsbehörde aller fernern, nicht etwa durch eine Requi-

sition der ersteren veranlaßten Wirksamkeit in derselben Angelegenheit zu enthalten, und die von ihr gehaltenen Acten der Gerichtsbehörde mitzutheilen.

II.

(Zu §. 13.)

1. Hinreichend zu Beobachtung der in diesem Paragraphen bestimmten vierwöchentlichen Frist ist ein binnen derselben an die Ortsobrigkeit schriftlich oder mündlich zum Protocoll gebrachter Antrag auf Bestempelung unter Angabe der Zahl der zu bestempelnden Exemplare.

2. Will sich der Anmeldende auch die spätere Bestempelung der von ihm à condition ins Ausland versendeten Exemplare sichern, so hat er, binnen derselben Frist, aus seinen Büchern nachzuweisen, wie viel Exemplare er auf diese Weise versendet hat. Dieser Erweis ist sofort actenkundig zu machen, und begründet sodann jederzeit den Antrag auf Bestempelung der späterhin innerhalb dieser Zahl wirklich remittirten Exemplare.

Die innerhalb Landes versendeten Exemplare hat entweder der Verleger oder der inländische Commissionär oder Sortimentshändler bei der Obrigkeit seines Orts zur Bestempelung zu bringen.

3. Die Bestempelung erfolgt unentgeldlich und mittels eines Stempels mit der Inschrift: „Gesehen" und mit einer Unterschrift zur Bezeichnung der betreffenden Ortsobrigkeit, z. B. Stadtrath zu Leipzig.

4. Nur der bereits erfolgte oder noch zu bewirkende Nachweis eines von dem Urheber unmittelbar oder mittelbar erworbenen Rechts zur Vervielfältigung oder Nachbildung macht die Abstempelung entbehrlich.

III.

(Zu §. 14.)

1. Die Ausstellung von Verlagsscheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten,

2. nach vorgängigem, nach dem Ermessen der Behörde mit

Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände für genügend zu erachtenden Nachweis seines Rechts, und

3. auf Grund des Eintrags in eine, von nun an nur von der Kreisdirection zu Leipzig für alle Theile des Landes zu haltende

„Eintragsrolle"

und zwar

4. auch an Ausländer, wiewohl bei diesen nur unter den §§. 11 und 12 des Gesetzes ausgedrückten Voraussetzungen.

5. Der Eintrag ist zulässig rücksichtlich aller §§. 1 und 2 des Gesetzes gedachten litterarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, es möge nun ihre Vervielfältigung schon erfolgt sein oder nicht, nur nicht wegen eines neu zu vervielfältigenden Gemeinguts.

6. Will Jemand bei dem von ihm nachgesuchten Eintrage eines litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst den Nachweis der Identität desselben sicher stellen, oder auch nur zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitwirken, so hat er bei der Kreisdirection gegen Quittung ein Exemplar desselben einzureichen, welches sodann in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden wird.

7. Einträge und Verlagsscheine können auch zu einzelnen Theilen eines litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erlangt werden.

8. Auch bei von Ausländern zu stellenden Gesuchen um Einträge und Verlagsscheine genügt, wenn sie durch hiesige Beauftragte angebracht werden, eine nicht gerichtlich recognoscirte, wenn nur sonst ausreichende, Vollmacht.

9. Alle beigebrachte Legitimationsurkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen.

10. Der Eintrag und der darauf ausgefertigte Verlagsschein muß eine hinreichend genaue Bezeichnung des litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, und, soviel Schriften anlangt, den vollständigen Titel derselben und den Namen der berechtigten Ausbringer, der Verlagsschein aber hierüber noch den Tag des Eintrags und die Nummer desselben in der Rolle enthalten, und mit dem

„Verlagsscheinstempel der Kreisdirection zu Leipzig" bedruckt sein.

11. Ueber die gegen Eintrag und die Ausstellung eines Verlagsscheins etwa erhobenen Widersprüche entscheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege. Sie kann aber dem Eintrage und der Ausfertigung des Verlagsscheins, nach Befinden, bis zur Entscheidung auf dem Rechtswege Anstand geben. Gegen Entschließungen und Entscheidungen der Kreisdirection findet Recurs an das Ministerium des Innern Statt, welches darüber gleichfalls im reinen Verwaltungswege entscheidet.

12. Für den Eintrag in die Rolle und den Verlagsschein sind Gebühren nicht zu fordern. Ob dergleichen bei darüber entstandenen Streitigkeiten oder eingelegten Recursen gefordert werden sollen, ist bei der Entscheidung darüber auszusprechen.

13. Allmonatlich wird die Kreisdiretion geeignete Auszüge aus der Eintragsrolle in das Börsenblatt der Buchhändler einrücken lassen.

IV.

(Zu §. 17.)

In allen nach dem vorliegenden Gesetze zu entscheidenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten tritt in Leipzig, nach der Wahl des Klägers, die Competenz der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten oder der daselbst unter dem Namen des Handelsgerichts bestehenden Abtheilung des Stadtgerichts ein.

V.

(Zu §. 18.)

1. Zu Ausführung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll für jetzt, und so lange sich nicht das Bedürfniß einer Vermehrung zeigen wird, für das ganze Land nur Ein Sachverständigenverein bestehen.

2. Derselbe ist aus Vier Sectionen zusammengesetzt, von welchen

eine für das Fach der litterarischen Erzeugnisse aller Art,
eine für das der musicalischen Composition,
eine für das Fach der zeichnenden Künste: Zeichnung,

Malerei, Lithographie, Kupfer-, Stahlstich u. s. w.,
und

eine für das Fach der plastischen Künste: das Formen aus weichen Massen, Bildhauerei, Holzschneide- und Bildschnitzkunst, Stempelschneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß u. s. w.

bestimmt ist, und wovon

die 1ste aus
zwei Gelehrten und
zwei Buchhändlern,

die 2te aus
zwei Componisten und
zwei Musicalienhändlern,

die 3te aus
zwei Kunstverständigen und
zwei Kunsthändlern,

die 4te aus fünf Kunstverständigen

besteht.

3. Wegen der Wahl dieser Sachverständigen und ihrer Stellvertreter ergehen jetzt und künftighin gemeinschaftliche Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern. Sie sind vor dem Stadtgerichte zu Leipzig zu vereiden.

4. Das Handelsgericht und der Stadtrath zu Leipzig haben die von ihnen zur Begutachtung durch diese Sachverständigen ausgesetzten Fragen jedesmal unter Beifügung der zu begutachtenden Gegenstände und der Acten unmittelbar, alle übrigen Gerichtsbehörden aber mittels Requisition des Handelsgerichts, sowie die Verwaltungsbehörden durch Requisition des Stadtraths zu Leipzig, an die betreffende Section des Vereins gelangen zu lassen.

5. Die betreffende Section hat über die ihr vorgelegten Fragen ein gemeinschaftliches schriftliches und die Gründe enthaltendes Gutachten abzufassen, insofern sie sich aber zu einstimmigen Ansichten nicht zu vereinigen vermag, die abweichenden Ansichten der einzelnen Mitglieder darin aufzunehmen, was insonderheit auch rücksichtlich der Schädenwürderungen zu beobachten ist.

6. Das Gutachten ist von den Mitgliedern der Section,

welche an der Berathung Theil genommen haben, zu unterschreiben und dann mit den Acten und deren Beilagen, sowie mit dem Ansatze des Honorars, welches mit den übrigen in der Angelegenheit erwachsenden Kosten einzubringen ist, bei dem Handelsgericht oder beziehendlich bei dem Stadtrathe zu übergeben.

7. Inwiefern der Richter oder die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung oder Entschließung das Gutachten zu berücksichtigen habe, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22. Februar 1844.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Könneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Bundesbeschluß

vom 9. November 1837.

Art. 1. Litterarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des litterarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets

erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., Statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den immittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Litteratur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

1. Einleitung, enthaltend die Widerlegung der gegen das oberste Princip des gegenwärtigen Gesetzes hie und da aufgestellten Ansichten 1

2. Kritisch-exegetische Erläuterungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend 10

3. Als Beilagen: a) der zusammenhängende Text des Gesetzes . . 66
b) die dazu gehörigen Verordnungen 73
c) der Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837 . . 79

Druck der Teubner'schen Officin in Dresden.

Fuchs

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinert, Franz Wilhelm

Das Königlich Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 zum Schutz der Rechte von litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst mit kritisch-exegetischen Erläuterungen versehen

Leipzig 1844

J.germ. 126 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552012-4